



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

Informationen über die

Rechnungshof-Direktorenkonferenz

Tagung am 3. und 4. November 2008

in Wien



Ablauf**Montag, 3. November 2008**

16.00 Uhr - 17.00 Uhr Empfang und Begrüßung durch Herrn Bürgermeister
der Bundeshauptstadt Wien Landeshauptmann
Dr. Michael Häupl
im Rathaus, Roter Salon
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2/Stiege 5/1.Stock

17.00 Uhr - 18.00 Uhr Führung Wienbibliothek, Tiefspeicher
Direktorin Dr. Sylvia Mattl-Wurm
Treffpunkt Eingangsbereich Wienbibliothek,
1010 Wien, Felderstraße 1/Stiege 4/1. Stock

19.00 Uhr Gemeinsames Abendessen
im Beisein von Herrn GR LAbg Godwin Schuster
Erster Vorsitzender des Gemeinderates
(Restaurant Plachutta/1010 Wien, Wollzeile 38)

Dienstag, 4. November 2008

Ort: Kontrollamt der Stadt Wien
1082 Wien, Rathausstraße 9, 2. Stock, Zimmer 238 (Sitzungszimmer)

09.00 Uhr - 10.00 Uhr Geschäftsführer
Ing.Mag. Gerhard R. Donner CFE, CFSA, CISA
Risk Advisory Services GmbH
"Korruption in Österreichs Unternehmen"
(inkl. Diskussion)

10.30 Uhr - 11.30 Uhr Magistratsdirektor Dr. Ernst Theimer
"Aktuelle Entwicklungen zur Korruptionsprävention
in der Stadt Wien"
(inkl. Diskussion)

11.30 Uhr - 13.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen
im Beisein von Herrn Magistratsdirektor
Dr. Ernst Theimer
1010 Wien, Rathaus (Rathauskeller)

13.30 Uhr - 14.30 Uhr

Leitender Staatsanwalt Mag. Walter Geyer
"Entwicklungen zum Thema Korruption in der
Staatsanwaltschaft"
(inkl. Diskussion)

15.00 Uhr - 16.00 Uhr

Präsident des Rechnungshofes
Dr. Josef Moser
"Beitrag der öffentlichen Finanzkontrolle zur
Korruptionsbekämpfung auf nationaler und
internationaler Ebene"
(inkl. Diskussion)

TeilnehmerInnen

Rechnungshof	Präsident Dr. Josef Moser Dr. Robert Sattler Sektionschefin Dr. Edith Goldeband Mag ^a . Helga Berger
LRH Burgenland	Landesrechnungshofdirektor Dipl.Ing. Franz Katzmann
LRH Kärnten	Landesrechnungshofdirektor Dipl.Ing. Dr. Heinrich Reithofer
LRH Niederösterreich	Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr. Walter Schoiber
LRH Oberösterreich	Landesrechnungshofdirektor Dr. Helmut Brückner
LRH Salzburg	Landesrechnungshofdirektor Mag.Dr. Manfred Müller
LRH Steiermark	Landesrechnungshofdirektor Dr. Johannes Andrieu
LRH Tirol	Landesrechnungshofdirektor HR Dr. Klaus Mayramhof
LRH Vorarlberg	Landesrechnungshofdirektor Dr. Herbert Schmalhardt
KA der Stadt Wien	Kontrollamtsdirektor Dr. Erich Hechtner Referatsleiter Leopold Brix Gruppenleiterin Mag. ^a Monika Kruzik Abteilungsleiter Mag. Albert Schön
Prüfstelle der autonomen Provinz Bozen/Südtirol	Koordinator Dr. Albert Pletzner
Verbindungsstelle der Bundesländer	Mag. Hans-Jörg Teissl
Magistratsdirektion-Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision	Obersenatsrat Dr. Paul Jauernig
Ernst & Young	Geschäftsführer Ing.Mag. Gerhard R. Donner CFE, CFSA, CISA Risk Advisory Services GmbH

	<p>Geschäftsführer Mag. Richard Sterl Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.</p>
--	--

Vortragsunterlagen

Ing.Mag. Gerhard Donner

Geschäftsführer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

"Korruption in Österreichs Unternehmen"

Agenda

- ▶ Korruption in österreichischen Unternehmen und im internationalen Vergleich
- ▶ Compliance-Anforderungen für Unternehmen und Folgen der Non-Compliance
- ▶ Präventionsmaßnahmen und Stand der Umsetzung

Page 2

Fraud Risk Management


ERNST & YOUNG
 Quality in Everything We Do


Korruption in Österreichs Unternehmen

Direktorenkonferenz der Rechnungshöfe
 4. November 2008
 Ing. Mag. Gertraud R. Donner CFE, CFSA, CISA


ERNST & YOUNG
 Quality in Everything We Do

Agenda

- ▶ Korruption in österreichischen Unternehmen und im internationalen Vergleich
- ▶ Compliance-Anforderungen für Unternehmen und Folgen der Non-Compliance
- ▶ Präventionsmaßnahmen und Stand der Umsetzung

Page 3

Fraud Risk Management


ERNST & YOUNG
 Quality in Everything We Do

Wirtschaftskriminalität ist teuer

- ▶ Im Schnitt gehen jährlich 5 – 7 % des Jahresumsatzes durch Wirtschaftskriminalität verloren
- ▶ Für Österreich wird der jährliche Schaden auf ca. 15 Mrd. € geschätzt (ohne Reputationsschaden), davon entfallen z.B. etwa
 - ▶ 3 Mrd. € auf Veruntreuung und Betrug
 - ▶ 3 Mrd. € auf Korruption
 - ▶ 1,5 Mrd. € auf Produktpiraterie
 - ▶ 1,5 Mrd. € auf Wirtschaftsspionage

Page 4

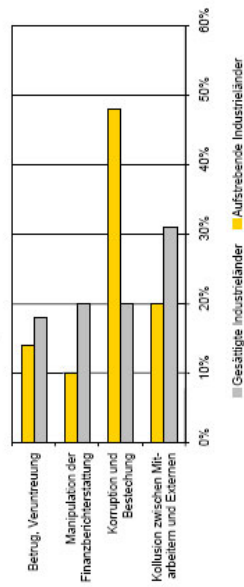
Fraud Risk Management


ERNST & YOUNG
 Quality in Everything We Do

Es kann jeden treffen

- ▶ Fast jedes zweite Unternehmen ist Opfer von Wirtschaftskriminalität
- ▶ Jedes vierte Unternehmen sagt, Wirtschaftskriminalität sei in seiner Branche verbreitet

Welche der folgenden Arten wirtschaftskrimineller Handlungen betrachten Sie als das größte Risiko für Ihr Unternehmen?

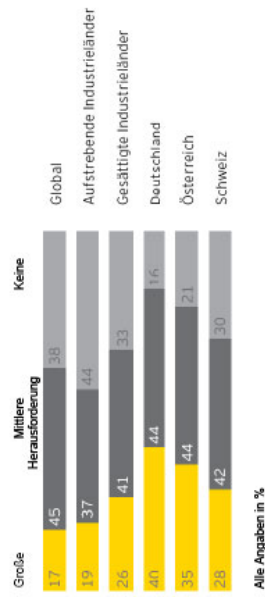


Page 5

Fraud Risk Management

Herausforderung Korruption

Wenn Sie an das Geschäftsleben im Allgemeinen denken, wie stark schätzen Sie die Herausforderungen ein, die durch Korruption entstehen?



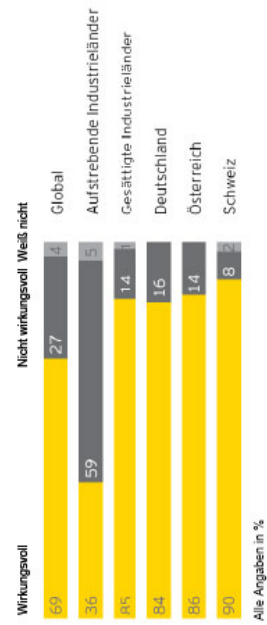
Alle Angaben in %

Page 6

Fraud Risk Management

Der Kampf gegen Korruption

Wie wirkungsvoll ist Ihrer Meinung nach die Gesetzgebung gegen Korruption in Ihrem Land?



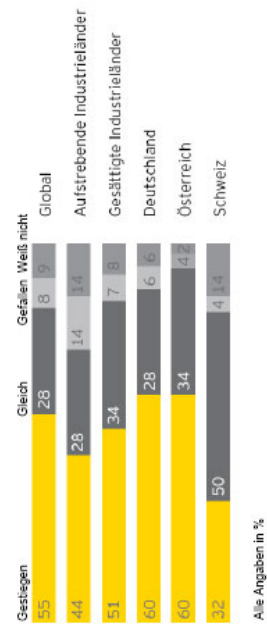
Alle Angaben in %

Page 7

Fraud Risk Management

Der Kampf gegen Korruption

Wie hat sich die Anzahl von Untersuchungen in Korruptionsfällen in Ihrem Land im Vergleich zu fünf Jahren zuvor entwickelt?



Alle Angaben in %

Page 8

Fraud Risk Management

Korruption – Das Risiko der Anderen

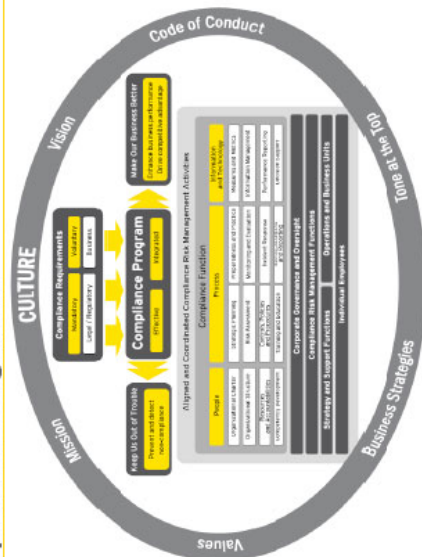
Gab es in ihrem Unternehmen in den letzten zwei Jahren einen Korruptionsfall?



Agenda

- ▶ Korruption in österreichischen Unternehmen und im internationalen Vergleich
- ▶ Compliance-Anforderungen für Unternehmen und Folgen der Non-Compliance
- ▶ Präventionsmaßnahmen und Stand der Umsetzung

Rahmenbedingungen für ein umfassendes Compliance-Programm



Compliance-Anforderungen

- ▶ Strafrechtliche Verantwortung
 - ▶ Individualstrafrecht
 - ▶ Unternehmensstrafrecht
- ▶ Finanzstrafrechtliche Verantwortung
 - ▶ Individualstrafrecht
 - ▶ Unternehmensstrafrecht
- ▶ Gesellschaftsrechtliche Verantwortung
 - ▶ Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
 - ▶ Internes Kontrollsystem
 - ▶ Risikomanagement
- ▶ Zivilrechtliche Verantwortung

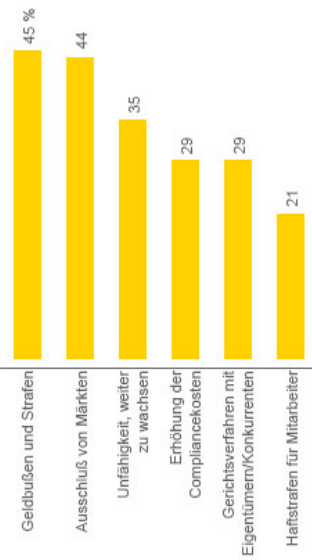
Drohende Konsequenzen bei Non-Compliance

- ▶ Direkter finanzieller Schaden (Vermögensschaden)
- ▶ Indirekter finanzieller Schaden (Jahresabschluss, Unternehmenswert, Steuernachzahlungen, Aktienkurs)
- ▶ Strafzahlungen
- ▶ Reputationsschaden
- ▶ Marktausschluss
- ▶ Verlust von Kunden
- ▶ Rückzug von Investoren
- ▶ Schadenersatzforderungen
- ▶ Persönliche Haftung des Managements und strafrechtliche Konsequenzen

Page 13

Fraud Risk Management

Die schlimmste Auswirkungen für ein Unternehmen bei Korruption

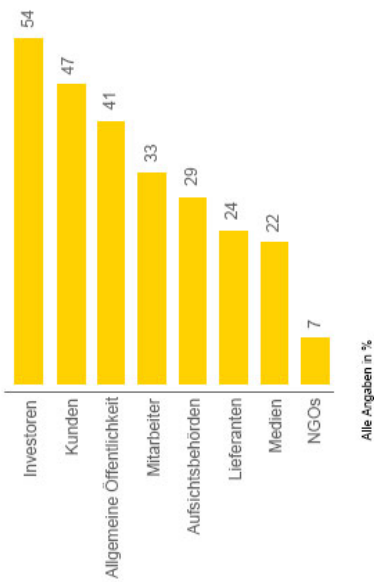


Alle Angaben in %

Page 14

Fraud Risk Management

Negative Beeinflussung der Stakeholder



Alle Angaben in %

Page 15

Fraud Risk Management

Nutzen von Corporate Compliance

- ▶ Höhere Rechtssicherheit für das Unternehmen
- ▶ Senkung des Haftungsrisikos für Organmitglieder und Mitarbeiter
- ▶ Sicherung/Verbesserung der Unternehmensreputation und Geschäftsbeziehungen
- ▶ Präventive Wirkung gegen dolose Handlungen im Unternehmen (Vermögensschutz)
- ▶ Steigerung der Profitabilität
 - ▶ Senkung der internen und externen Transaktionskosten
 - ▶ Vermeidung von Risiken
 - ▶ Wettbewerbsvorteile durch Investition in die langfristige Erfolgsfähigkeit

Page 16

Fraud Risk Management

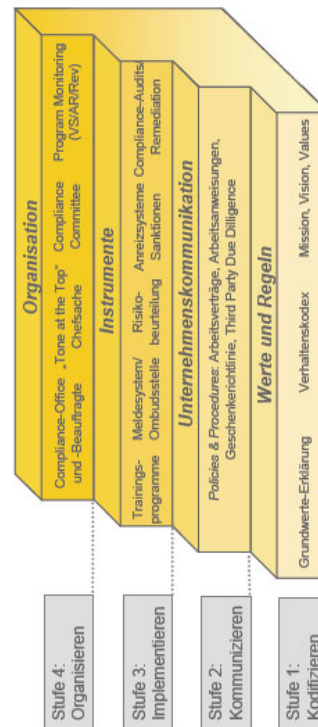
Agenda

- ▶ Korruption in österreichischen Unternehmen und im internationalen Vergleich
- ▶ Compliance-Anforderungen für Unternehmen und Folgen der Non-Compliance
- ▶ Präventionsmaßnahmen und Stand der Umsetzung

Page 17

Fraud Risk Management

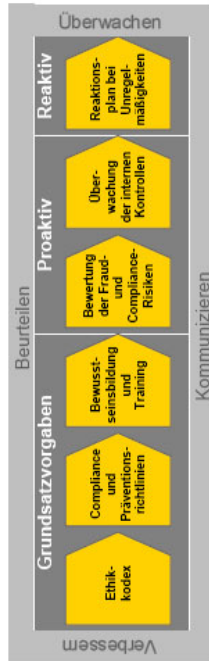
Entwicklungsstufen auf dem Weg zu Prävention & Compliance



Page 19

Fraud Risk Management

Prävention als kontinuierlicher Verbesserungsprozess



- Beurteilung**
- ▶ Feststellung, ob alle Elemente im Unternehmen vorhanden sind
 - ▶ Feststellung, ob alle vorhandenen Elemente effektiv und effizient funktionieren
- Verbesserung**
- ▶ Unterstützung beim Design von Elementen
 - ▶ Unterstützung bei der Umsetzung von Elementen
- Kontrolle**
- ▶ Periodischer Test der implementierten Kontrollinstrumente

Page 18

Fraud Risk Management

Präventionsmaßnahmen der Unternehmen noch ungenügend

- ▶ Je nach Geschäftsprozess verfügen nur ein bis zwei Drittel der Unternehmen über ein effektives internes Kontrollsystem.
- ▶ Nur ein Viertel der Unternehmen hat die Mitarbeiter in Bezug auf Prävention von Betrug und Korruption geschult.
- ▶ 70 % der Unternehmen sehen die interne Revision erfolgreich im Kampf gegen Korruption.
- ▶ Ein Drittel der Unternehmen führt vor Unternehmensakquisitionen keine Compliance-Prüfung durch.
- ▶ Nur ein Viertel der Unternehmen nimmt im Anfall externe Hilfe in Anspruch.

Page 20

Fraud Risk Management

Präventionsmaßnahmen der Unternehmen noch ungenügend

- ▶ Zwei Drittel der Unternehmen verfügen über einen Verhaltenskodex, aber weniger als die Hälfte verpflichtet die Mitarbeiter zur Einhaltung.
- ▶ Nur 22 % der Unternehmen verfügen über interne Richtlinien und Prozesse zur Identifikation und zum Umgang mit Amtsträgern.
- ▶ Nur 24 % der Unternehmen verfügen über eine „Whistle-blowing Hotline“ zur Meldung von Verdachtsfällen.
- ▶ Nur 44 % der Mitarbeiter fühlen sich frei, einen Verdacht zu melden, fast jeder Dritte hat Angst vor Repressalien.

Page 21

Fraud Risk Management

Resümee

- ▶ Im internationalen Vergleich ist für österreichische Manager typisch:
 - ▶ Mangelndes, aber deutlich steigendes Problembewusstsein
 - ▶ Überschätzung des vorhandenen Internen Kontrollsystems
 - ▶ Überdurchschnittlich hohes Vertrauen in die Moral ihrer Mitarbeiter
 - ▶ Verschweigen von Vorfällen

Page 22

Fraud Risk Management

Ihr Ansprechpartner



Ing. Mag. Gerhard R. Donner
 CFE, CISA, CISA
 Geschäftsführer

Phone: +43 1 21 170 1050
 Mobile: +43 664 60003 1050
 Fax: +43 1 216 20 77
gerhard.donner@eay.com
www.eay.com/austria

Ernst & Young
 Risk Advisory Services GmbH
 Wagramer Strasse 19, 100-Tower
 A-1220 Wien



Page 23

Fraud Risk Management

Ernst & Young

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Über Ernst & Young

Ernst & Young gilt weltweit als eines der führenden Unternehmen in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und bei Transaktions- und Beratungsleistungen. Weltweit fühlen sich 130.000 Mitarbeiter unseren gemeinsamen Werten verbunden und arbeiten unermüdlich an der Aufrechterhaltung unserer Qualität. Wir unterstützen unsere Mitarbeiter, unsere Kunden und die größere Gemeinschaft dabei, ihr Potenzial zu entfalten.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf www.eay.com.

© 2008 Ernst & Young – Alle Rechte vorbehalten.
 Vertraulich und Eigentum. Die Publikation oder Vervielfältigung in irgendeiner Weise ist ohne schriftliche Erlaubnis nicht gestattet.

Page 24

Fraud Risk Management

Magistratsdirektor Dr. Ernst Theimer:

"Aktuelle Entwicklungen in der Korruptionsprävention der Stadt Wien"

Es gilt das gesprochene Wort!

Zum Thema Kontrolle, Ethikmanagement und Korruptionsprävention eine einfache Tatsache zu Beginn:

Korruption ist ein gesellschaftliches Phänomen, das es gibt. Schon mit dieser simplen und schwerlich widerlegbaren Feststellung habe ich in Wahrheit bereits ein Tabu gebrochen. Denn über Korruption spricht man nicht gern. Korruption findet aber statt: In unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Ausprägung, aber grundsätzlich ist kein Staat, keine Verwaltung, kein öffentliches oder privates Unternehmen davor gefeit.

Dies gilt auch für Österreich, das gilt für den Bund, die Länder, für öffentliche Unternehmen und selbstverständlich auch für Wien und die Wiener Stadtverwaltung. Obwohl wir im internationalen Vergleich keinesfalls zu den Problemzonen gehören, müssen wir uns deshalb mit diesem Thema beschäftigen, und dies nicht nur punktuell, wenn gerade irgendwo ein „schwarzes Schaf“ erwischt worden ist. Österreich liegt, folgt man dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (2008), innerhalb der Europäischen Union auf dem 6. Platz. An der Spitze der korruptionsresistentesten Länder rangieren vor allem die skandinavischen Staaten.

Meine These: Missstandskontrolle und Sanktionierung von schuldhaftem Verhalten sind und bleiben selbstverständlich. Die institutionalisierten Kontrolleinrichtungen der öffentlichen Verwaltungen in Österreich - Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter, teilweise auch Innenrevisionen – funktionieren ausgezeichnet und hochprofessionell. Optimierungen der Prozesse sind grundsätzlich immer notwendig, aber da agieren wir auf hohem Niveau.

Doch das reicht nicht aus.

In Wien habe ich schon bald nach meinem Amtsantritt eine grundlegende Neupositionierung der internen Kontrolle durch die Umgestaltung der traditionellen Verwaltungsrevision zu einer Konzernrevision inklusive Baurevision eingeleitet. Neben dieser nachprüfenden Kontrolle gewann begleitendes und flächendeckendes Controlling an Bedeutung, um Fehlentwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Dafür war unter anderem der Aufbau eines vernünftigen Berichtswesens notwendig - mit vielen Diskussionen, die durchaus notwendig waren, denn wir bewegten uns hier als Stadtverwaltung dieser Größenordnung auch international zum Teil auf Neuland. Und auch das universitäre Ausbildungsangebot ist im ökonomischen Bereich nicht gerade maßgeschneidert für den öffentlichen Dienst.

Darüber hinaus begann sich im Bereich der Wahrnehmung und des Verständnisses von Korruption schon vor einigen Jahren ein Wandel des gesellschaftlichen Bewusstseins abzuzeichnen, dem aber zunächst weder in der öffentlichen Verwaltung noch in der Wirtschaft sofortige Konsequenzen folgten. In Wien waren wir anfangs wirklich ziemlich allein, als wir sehr früh dazu übergegangen sind, auf diesem heiklen Feld nicht nur im Einzelfall zu reagieren, sondern strukturell, und dabei als Vorreiter zu agieren, indem wir dieses Thema offensiv besetzten: mit Prävention, Aufklärung und Bewusstseinsbildung.

Ich gebe schon zu, dass der Beifall für diese Initiative zunächst ein endenwollender war. Warum wir uns das antun, wurde ich gefragt. Sollen wir das Thema Korruption hochspielen und uns ohne Not, vor den Augen der Öffentlichkeit, vielleicht selber anschwärzen und als korruptionsanfällig darstellen?

Meine Antwort darauf war: Korruptionsprävention ist weder Schuldeingeständnis noch Misstrauensvorschuss. Korruption existiert aber in einer Organisation, die so viele Mitarbeiter wie Sankt Pölten Einwohner hat, wenn auch zum Glück nicht annähernd in dem Umfang wie in anderen Ländern. Das Phänomen Korruption darf jedoch nicht verdrängt werden. Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sie schädigt das Ansehen von Verwaltung und Wirtschaft, bewirkt Wettbewerbsverzerrung und Verteuerung, schadet dem Standort und untergräbt in letzter Konsequenz die institutionellen Fundamente und die Wertmaßstäbe unserer Gesellschaft.

Wir haben uns deshalb entschlossen, dieses Thema in Wien mit einer ungewohnten Offenheit anzugehen und dieses Tabu offensiv und präventiv zu brechen.

Im Jahr 2001 wurde von mir der Leiter der Internen Revision damit beauftragt, diesen Themenkomplex umfassend zu behandeln und geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu erarbeiten. Er stellte eine interdisziplinäre Projektgruppe zusammen, der JuristInnen der Magistratsdirektion ebenso angehörten wie TechnikerInnen, AbteilungsleiterInnen und ÖffentlichkeitsarbeiterInnen.

Der nach zweijähriger Arbeit vorgelegte Bericht der Projektgruppe enthielt eine Fülle von wertvollen Analysen und Vorschlägen. Mit der Umsetzung wurde unmittelbar begonnen, und schon die interne und externe Kommunikation während der Projektphase hat einen wertvollen Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet. Schon in dieser Phase wurden beispielsweise Zwischenberichte via Intra- und Internet publiziert.

Wir haben in diesem Zusammenhang auch DienststellenleiterInnen und Personalverantwortliche auf freiwilliger Basis zum Thema „Korruption“ befragt. Von 172 Dienststellen einschließlich Wiener Krankenanstaltenverbund antworteten mehr als 81 Prozent. Der Rücklauf zeigte, dass das Thema im Magistrat mittlerweile diskutiert wurde.

Die Ergebnisse waren recht interessant: Drei Viertel der Befragten sahen ein ausgeprägtes oder hohes Problembewusstsein in der Verwaltung. Immerhin schätzten aber rund 24 Prozent das Problembewusstsein noch als fehlend oder gering ein. Am wirksamsten zur Sensibilisierung der Mitarbeiter wären nach Ansicht der Befragten die Einschulung (67 %) sowie berufsbegleitende Maßnahmen (78 %). Die Frage, ob sie über Erscheinungsformen und Folgen der Korruption informiert worden wären, bejahten 62 Prozent der Befragten aus dem Magistratsbereich. 68 % hielten sowohl repressive Maßnahmen (z.B. Strafen) als auch präventive Maßnahmen (z.B. Aufklärung) für effektive Instrumente zur Korruptionsbekämpfung. Knapp 30 Prozent waren bereits in irgend einer Form mit praktischen Fällen konfrontiert worden.

Was haben wir getan? Einige konkrete Maßnahmen, die sich aus der Arbeit der Projektgruppe ergaben:

Wir haben etwa im Jahr 2005 bei der Internen Revision ein so genanntes Antikorruptionstelefon eingerichtet. In der ersten Phase stand es nur für MitarbeiterInnen zur Verfügung, die dort – auch außerhalb des Dienstweges - Fragen zum Thema Korruptionsprävention und ethisch richtigem Verhalten stellen konnten. Anfängliche Befürchtungen, das könnte zu unsachlichen und unqualifizierten Vernaderungen missbraucht werden, haben sich nicht bewahrheitet, und nach der Pilotphase haben wir diese Einrichtung 2006 auch für die Allgemeinheit geöffnet. Die jährlich rund 50 bis 100 internen und externen Anfragen – viele beziehen sich auf das Thema Geschenkkannahme - werden umgehend beantwortet. Einzelnen (übrigens nur selten anonymen) Hinweisen auf behauptete Missstände wird von der Internen Revision sofort nachgegangen. 2007 wurde das Antikorruptionstelefon in die offiziellen „Notrufe & Hotlines“ auf den Internet-Seiten der Stadt Wien aufgenommen.

Es gibt sowohl in Broschürenform als auch im Internet und im Intranet des Magistrats ausführliche, laufend aktualisierte Informationen zum Thema Korruption. Ein Wiener „Handbuch zur Korruptionsprävention“, reichend von den straf- und dienstrechtlichen Bestimmungen bis zu Verhaltenstipps in zahlreichen typischen Situationen, steht als Schulungsunterlage zur Verfügung. Ausführlich wird darin zum Beispiel über Themenkomplexe wie Verbot der Geschenkkannahme, Befangenheit oder Nebenbeschäftigungen informiert.

In der Projektgruppe wurde auch über Ausstiegsszenarien diskutiert. Eine Konsequenz sind etwa Hinweise auf die Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen von Wiedergutmachung und tätiger Reue.

Die Projektgruppe erarbeitete eine einfache Risikoanalyse, womit jeder Dienststellenleiter, jeder Referent an Hand einer Reihe von Faktoren das grundsätzliche Gefährdungspotential in ihrem beziehungsweise seinem Bereich selbst einschätzen kann. Die Wiener Methode der Risikoanalyse wurde 2008 auch von der Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen übernommen.

Korruptionsprävention hat im Rahmen der Aus- und Weiterbildung mittlerweile einen festen Platz gefunden. Das beginnt bereits bei der Newcomerschulung. Darüber hinaus werden den Dienststellen spezielle Workshops angeboten, um Aufklärung und Bewusstseinsbildung zu betreiben und zu fördern. Und dieses Angebot wird auch tatsächlich offensiv angenommen. 2007 erreichte die Verwaltungsakademie 1.137 MitarbeiterInnen - in unterschiedlicher Tiefe - mit dem Thema Korruptionsprävention. 2003 bis 2006 waren es insgesamt 5172 Personen.

Ein banaler, aber für die Bewusstseinslage durchaus signifikanter Nebenaspekt unseres Antikorruptionsprojekts war, dass wir erstmals systematisch erarbeitete statistische Daten über Korruptionsfälle bekommen haben. 2007 wurden 44 Fälle (6 Entlassungen, 5 aufgelöste Dienstverhältnisse, 10 Suspendierungen, 1 bedingte Freiheitsstrafe, 8 Geldbußen bzw. -strafen, 21 offene Verfahren, 3 Einstellungen bzw. Freisprüche) erfasst. (2002 - 2004 waren es insgesamt 61 Fälle, 2005 wurden 84 Fälle registriert. 2006 waren es 59 Fälle.

Unser Konzept hat, ganz besonders im Rahmen der Kontakte mit den Verwaltungsspitzen der mittel- und osteuropäischen Hauptstädte, aber auch in westeuropäischen Verwaltungen mittlerweile reges Interesse über Wien und Österreich hinaus gefunden. Der Preis der renommierten Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer war eine schöne internationale Auszeichnung und Anerkennung für unseren innovativen und nonkonformistischen Ansatz.

Die Dinge sind im Fluss: Das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 brachte eine signifikante Verschärfung der Strafbarkeit von Geschenkkannahme, insbesondere im Hinblick auf die Sanktionierung der bisher kaum geahndeten „Anfütterung“. Außerdem wurde die Grundlage für eine bundesweite Korruptionsstaatsanwaltschaft geschaffen.

Unter Federführung des Bundeskanzleramtes hat eine Arbeitsgruppe seit Sommer 2007 einen österreichischen Code of Conduct für öffentlich Bedienstete erarbeitet. Länder, Städte und Gemeinden, Rechnungshöfe und Gewerkschaften waren dabei eingebunden. Der Entwurf wurde im Juni 2008 der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst übergeben. Auf Grund der aktuellen Diskussion über das Geschenkkannahmeverbot (Stichwort „Salzburger Festspiele“) kam der geplante

Ministerratsbeschluss noch nicht zu Stande. Der Kodex soll, ähnlich wie das Wiener Handbuch zur Korruptionsprävention, Bewusstsein schaffen und Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten Handlungsanleitungen geben, wie sie in schwierigen und problematischen Positionen vorgehen können.

Auch auf Grund geltender EU-Richtlinien erlangen wirksame interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme im Unternehmensrecht immer größere Bedeutung. Das neue Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 trat am 1. Juni 2008 in Kraft.

In Wien haben wir vor diesem Hintergrund bereits den nächsten Quantensprung im Bereich von Kontrolle und Korruptionsprävention eingeleitet. Ziel ist, im Einklang mit den Grundsätzen des New Public Managements, eine verpflichtende Implementierung, Aufwertung und Verstärkung der Internen Kontrollsysteme in den einzelnen Dienststellen. Die Dienststellenleiterinnen wurden 2007 durch die Geschäftsordnung des Magistrats neben dem Einsatz von Controlling- und Kontrollmaßnahmen auch zur Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verpflichtet. Im Rahmen des Kontraktmanagements haben wir in den vergangenen beiden Jahren zunächst für 13 Magistratsabteilungen einer Geschäftsgruppe die „Qualitätssicherung durch Interne Kontrollsysteme“ auch als Ziel in den Leistungskontrakten vereinbart. Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt flossen in die Vorbereitung der jetzt erfolgenden magistratsweiten Ausrollung ein.

Dahinter steht letztlich die Vision eines Management-Letters für jede Dienststelle, d.h. im Sinne einer Wirtschaftsprüfung eine institutionalisierte Analyse von Schwachstellen inklusive der Konzepte und Maßnahmen für deren Behebung.

Auch da sind wir als öffentliche Verwaltung wieder ein wenig im Neuland unterwegs. Die offensive und systematische Auseinandersetzung mit Schwachstellen bedeutet einen Kulturwandel. Ich habe deshalb einigen Diskussionsbedarf mit meinen AbteilungsleiterInnen, ich führe diese Diskussion auch persönlich, flächendeckend in kleinen Gruppen, und dieser intensive Prozess läuft eigentlich sehr gut. Es gelingt tatsächlich, Motivations- und Überzeugungsarbeit zu leisten. Denn letztlich handelt es sich bei der Verbesserung der Internen Kontrollsysteme um ein Vehikel der Qualitätssicherung, aber auch des Selbstschutzes.

Einem verbesserten Internen Kontrollsystem in den Dienststellen steht am Ende des Tages ein veränderter Kontrollbedarf seitens der zentralen Kontrollinstanzen gegenüber, die ihren Schwerpunkt – wie tendenziell schon bisher – in Richtung Organisationsprüfungen, Analysen wirtschaftlicher Zusammenhänge und Prüfung interner Kontrollsysteme verlagern. Rechnungshöfe und Kontrollämter ebenso wie Innenrevisionen können und sollen diesen Entwicklungsprozess fördern und unterstützen.

Ich bin überzeugt davon, dass es richtig war und ist, die Themen Korruptionsprävention und Interne Kontrolle so offensiv anzugehen. Es wird heute unter den DienststellenleiterInnen und MitarbeiterInnen offen darüber diskutiert. Ethik der Verwaltung ist ein Thema geworden. Kontrollinstanzen werden nicht mehr nur als strafende und disziplinierende Schreckgespenste wahrgenommen, vor denen man sich fürchten muss, sondern auch als Ratgeber und Partner, mit denen man gemeinsame Interessen verfolgt.

Klar ist aber auch, dass es kein Allheilmittel und keine Patentrezepte gibt. Es wird immer ein Spannungsfeld zwischen Vertrauenskultur und Kontrolle existieren. Es gilt das rechte Maß zu finden und gemäß den jeweiligen Rahmenbedingungen zu justieren. Wir werden auch in Zukunft Korruptionsfälle haben, das lässt sich mit der Gewissheit mathematischer Wahrscheinlichkeitsrechnung prophezeien. Aber wir reagieren nicht nur, wir steuern auch bewusst dagegen. Und wir versuchen, ein Klima und eine Unternehmenskultur zu etablieren, in denen Korruption so wenig wie möglich gedeihen kann. Hier sind wir alle gemeinsam gefordert.

Das Thema wird uns jedenfalls weiter beschäftigen.

Leitender Staatsanwalt Mag. Walter Geyer:

"Entwicklungen zum Thema Korruption in der Staatsanwaltschaft"

- **Korruption** ist kein Rechtsbegriff und im Strafgesetz nicht definiert.
- Es ist ein kriminologischer Begriff und bedeutet in der Regel **Befugnismissbrauch im Austausch gegen einen Vorteil**.
- Gleichfalls als Korruption kann die **bloße Vorteilszuwendung** (Geschenkannahme) **ohne Befugnismissbrauch** sowie der **Befugnismissbrauch ohne Vorteilszuwendung** verstanden werden.
- Kriminologisch wird zwischen **struktureller und situativer Korruption** unterschieden.

Mag. Walter Geyer

KORRUPTIONSTAATSANWALTSCHAFT

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Strukturelle Korruption

Dauer der Aufgabenwahrnehmung

Die Anzahl der "Nehmer", die drei Jahre und länger eine Tätigkeit bekleidet haben, ist deutlich höher als die Zahl der Personen, die ihre jeweilige Aufgabe kürzer ausgeübt haben. Mit zunehmender Verweildauer in derselben Tätigkeit nimmt offenkundig die Gefahr zu, als "Nehmer" auf korruptives Handeln einzugehen. Dieser Umstand belegt die besondere Bedeutung von Präventionsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (z.B. Rotation) gegenüber länger auf einer korruptionsgefährdeten Stelle eingesetztem Personal.

BKA Deutschland, Bundeslagebild Korruption 2006

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

§ 20a StPO

- (1) Die KStA ist bundesweit für die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie zur Erhebung der öffentlichen Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren sowie im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender, nicht der Zuständigkeit des Bezirksgerichts (§ 30) unterliegenden strafbaren Handlungen zuständig:
1. Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen gemäß dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974,
 2. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB), Geschenkannahme durch Machthaber sowie Förderungsmissbrauch gemäß §§ 153 bis 153b StGB,
 3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren gemäß § 168b StGB,
 4. Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte gemäß § 168c Abs. 2 StGB,

Mag. Walter Geyer

5. Geldwäscherei gemäß § 165 StGB, soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1, Z 2 oder Z 4 genannten Verbrechen oder Vergehen herrühren, kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation gemäß §§ 278 und 278a StGB, soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1, Z 2 oder Z 4 genannten Verbrechen oder Vergehen ausgerichtet ist.
- (2) § 313 StGB begründet nur dann eine Zuständigkeit der KStA, wenn durch dessen Anwendung die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen oder Schöffengericht begründet wäre.
- (3) Die KStA ist auch für das Verfahren wegen Rechtshilfe oder strafrechtlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Sie ist zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust, soweit Verfahren wegen der in Abs. 1 genannten Straftaten betroffen sind.

Mag. Walter Geyer

Zusammenhang und Zuständigkeitskonflikt bei Verfahren der KStA

- (2) Die KStA kann das Verfahren an die sonst nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 zuständige Staatsanwaltschaft übertragen, wenn an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Angeklagten nicht besteht. Die Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren übertragen wird, kann ihre Zuständigkeit nicht ablehnen, es sei denn, dass einer der in §§ 25 Abs. 5 und 6 oder 26 geregelten Fälle hervor kommt. Die Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren übertragen wurde, hat der KStA auf deren Ersuchen über den Ausgang des Strafverfahrens zu berichten.

- (3) Die Generalprokuratur hat für den Fall eines Zuständigkeitskonflikts zwischen KStA und anderen Staatsanwaltschaften gemäß § 28 zu entscheiden, welchen von ihnen nach den vorstehenden Absätzen die Zuständigkeit zukommt

Mag. Walter Geyer

Zusammenhang und Zuständigkeitskonflikt bei Verfahren der KStA

§ 28a StPO

- (1) Die KStA hat in den Fällen des Zusammenhangs gemäß den §§ 26 und 27 vorzugehen. Die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren auf Grund eines Zusammenhangs mit einer Straftat, für die das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht im Hauptverfahren zuständig wäre (§ 26 Abs. 2), wird auch im Fall eines Verdachts einer im Abs. 1 erwähnten Tat nicht durchbrochen. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat im Sinne des Abs. 1 Kenntnis erlangt, die keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen und das Verfahren an die KStA abzutreten.

Mag. Walter Geyer

Untreue

§ 153.

- (1) Wer die ihm durch **Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft** eingeräumte **Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen** oder **einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht** und **dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil** zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Mag. Walter Geyer

Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte

§ 168c.

- (1) Ein **Bediensteter** oder **Beauftragter** eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die **pflichtwidrige Vornahme** oder **Unterlassung** einer **Rechtshandlung** von einem anderen für sich oder einen Dritten einen **Vorteil fordert**, **annimmt** oder sich **versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Übersteigt der Wert des Vorteils 5 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

IdF StRÄG 2008, BGBl. I 2007/109 (Privatanklagedelikt)

Mag. Walter Geyer

Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 168d.

Wer einem **Bediensteten** oder **Beauftragten** eines Unternehmens **im geschäftlichen Verkehr** für die **pflichtwidrige Vornahme** oder **Unterlassung** einer **Rechtshandlung** für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil **anbietet**, **verspricht** oder **gewährt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

IdF StRÄG 2008, BGBl. I 2007/10 (Privatanklagedelikt)

Mag. Walter Geyer

Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter

§ 304.

- (1) Ein **Amtsträger** oder **Schiedsrichter**, der für eine **Handlung** oder **Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung** von einem anderen für sich oder einen Dritten einen **Vorteil fordert**, **annimmt** oder sich **versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ein **österreichischer Amtsträger** oder **Schiedsrichter**, ein **Amtsträger** oder **Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union** oder ein **Gemeinschaftsbeamter**, der **außer dem Fall des Abs. 1 im Hinblick auf seine Amtsführung** von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302.

- (1) Ein **Beamter**, der mit dem **Vorsatz**, dadurch einen **anderen** an seinen **Rechten zu schädigen**, seine **Befugnis**, im **Namen** des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer **Gemeinde** oder einer anderen **Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte** vorzunehmen, **wissentlich missbraucht**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden **Macht** oder einer **über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung** begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen **50 000 Euro übersteigenden Schaden** herbeiführt.

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter

§ 304.

- (3) Übersteigt der Wert des Vorteils 3 000 Euro, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (4) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§ 74

- 4a. Amtsträger: Jeder, der für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder sonst mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, betraut ist mit Ausnahme von Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper;

IdF StRÄG 2008

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Abgeordnetenbestechung

§ 304a.

Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Nationalrat, Bundesrat, in der Bundesversammlung, in einem Landtag oder Gemeinderat eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

IdF StRÄG 2008, BGBl. I 2007/112

§ 305. *Aufgehoben.*

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Geschenkannahme durch Sachverständige

§ 306.

- Ein von einem **Gericht** oder einer anderen **Behörde** für ein **bestimmtes Verfahren** bestellter **Sachverständiger**, der für die Erstattung eines **unrichtigen Befundes oder Gutachtens** von einem anderen für sich oder einen Dritten einen **Vorteil fordert, annimmt** oder sich **versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater

§ 306a.

- (1) Wer als **Mitarbeiter eines leitenden Angestellten** eines **öffentlichen Unternehmens die Geschäftsführung** durch **Auskünfte, Vorschläge** oder **Unterlagen regelmäßig beeinflusst** und in dieser Eigenschaft für eine auf die **pflichtwidrige** **Vornahme** oder **Unterlassung einer Rechts handlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung** für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als **gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater** einen **Beamten** oder einen **leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens** bei der **Führung** der **Amts geschäfte** oder bei der **Geschäftsführung** durch **Auskünfte, Vorschläge** oder **Unterlagen maßgebend beeinflusst** und in dieser Eigenschaft für eine auf die **pflichtwidrige** **Vornahme** oder **Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Beamten** oder einer **Rechts handlung durch den Angestellten gerichtete Beeinflussung** für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Mag. Walter Geyer

Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater

§ 306a.

- (3) Als **öffentliches Unternehmen** gilt jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wird oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund oder Eigenkapitals beteiligt sind, jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.
- (4) Unter **leitenden Angestellten** sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein **maßgeblicher Einfluss** zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.

IdF StRÄG 2008, BGBl. I 2007/112

Mag. Walter Geyer

Bestechung

§ 307.

(1) Wer

1. einem **Amtsträger** oder Schiedsrichter für eine **Handlung** oder **Unterlassung im Zusammenhang mit dessen Amtsführung** (§ 304 Abs. 1),
2. einem **Sachverständigen** für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306),
3. einem **Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens** für eine auf die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer **Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung** (§ 306a Abs. 1) oder
4. einem gegen Entgelt tätigen **sachverständigen Berater** für eine auf die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung eines **Amtsgeschäftes** oder einer **Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung** (§ 306a Abs. 2) für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen,^{Mag. Walter Geyer}

Bestechung

- (2) Wer einem **österreichischen Amtsträger** oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der **Europäischen Union** oder einem **Gemeinschaftsbeamten** außer dem Fall des Abs. 1 **im Hinblick auf dessen Amtsführung** für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

IdF StRÄG 2008, BGBl. I 2007/112

Mag. Walter Geyer

Verbotene Intervention

§ 308.

- (1) Wer **wissentlich** unmittelbar oder mittelbar darauf **Einfluss nimmt**, dass ein **Amtsträger**, ein Mitglied eines **inländischen** verfassungsmäßigen **Vertretungskörpers** oder ein Schiedsrichter eine in seinen Aufgabenbereich fallende **Dienstverrichtung** **parteilich** vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.
- (3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt.

IdF StRÄG 2008, BGBl. I 2007/112

§ 309. *Aufgehoben*

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Verletzung des Amtsgeheimnisses

§ 310.

- (1) Ein **Beamter** oder **ehemaliger Beamter**, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Mitglied eines Ausschusses gemäß Art. 53 B-VG bzw. eines nach Art. 52a B-VG eingesetzten ständigen Unterausschusses oder als zur Anwesenheit bei deren Verhandlungen Berechtigter ein ihm in vertraulicher Sitzung zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Verletzung des Amtsgeheimnisses

§ 310.

- (2a) Ebenso ist zu bestrafen, wer – sei es auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis – als Organwalter oder Bediensteter des Europäischen Polizeiamtes (Europol), als Verbindungsbeamter oder als zur Geheimhaltung besonders Verpflichteter (Art. 32 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens, BGBl. III Nr. 123/1998) eine Tatsache oder Angelegenheit offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes oder seiner Tätigkeit zugänglich geworden ist und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.
- (3) Offenbart der Täter ein Amtsgeheimnis, das verfassunggefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3) betrifft, so ist er nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassunggefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Täterpersönlichkeit

- männlich
- Inländer
- nicht vorbestraft
- keine Schulden (zumindest nicht bekannt)
- gewisse Macht- und Entscheidungsbefugnisse in Unternehmen bzw. Verwaltung
- ehrgeizig, investiert viel Zeit in den Beruf, meist Fachkompetenz
- eher Aufsteiger, viele Aus- und Fortbildungen, aber auch Vorstandsmitglieder
- mit Korruptionsstrukturen jahrelang vertraut
- legt Wert auf gesellschaftlichen Status und Lebensstandard
- ausgeprägte Rechtfertigungs- und Neutralisierungstechniken

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Warum ist der Normenappell des Strafrechts unwirksam?

- geringe Anzeige- und Entdeckungswahrscheinlichkeit
- persönlich Vorteile, materielle und immaterielle
- keine funktionierende Kontrolle
- im Unternehmen/ in der Behörde bis in die Führungsebene üblich
- Verhaltensrichtlinien bleiben abstrakt
- Doppelmoral, ausgeprägte Rechtfertigungsmechanismen
- wenig illegale Wertvorstellungen
- Täter sehen sich selbst oft nicht als kriminell

Mag. Walter Geyer

Korruptionsanfällige Bereiche:

- Bauaufträge im privaten und öffentlichen Sektor
- Beschaffungsvorgänge im privaten und öffentlichen Sektor
- Baugenehmigungen, Betriebsanlagengenehmigungen und vergleichbare Entscheidungen
- Fremdenrecht (Visa, Aufenthaltstitel, Aufenthaltsverbote usw.)
- Subventionsvergaben
- Lenkerberechtigungen
- § 57 a KfG Überprüfungen
- Kontrolle von Rotlicht-Lokalen

Mag. Walter Geyer

Grundsätzliche Ermittlungsprobleme

- vielfach keine Opfer
- Bestechender und Bestochener strafbar
- Interessensgemeinschaft an Vertuschung
- beide profitieren
- Bestechung schwer erweislich
- ohne Bestechung: Wesentlichkeit des Missbrauchs nicht nachweisbar
- schwierige Unterscheidung zwischen vorsätzlich falschen Entscheidungen und Fehlern
- daher großer Aufwand und vielfach Grundrechtseingriffe erforderlich

Mag. Walter Geyer

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Berliner 3-Säulen Modell zur Vermeidung, Erkennung und Verfolgung von Korruption:

- Spezialabteilung bei der Staatsanwaltschaft
- Anti-Korruptionsarbeitsgruppe (ressortübergreifend auf Verwaltungsebene einschließlich Justiz und Polizei (Schwachstellenanalyse, Richtlinienarbeit, Präventionsfortbildung)
- Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der GStA (Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Hinweisen, Beratung von Verwaltungseinrichtungen, Fortbildung und Prävention)

Mag. Walter Geyer

Korruption ist die Autobahn neben dem Dienstweg
(Helmar Nahr, deutscher Wirtschaftswissenschaftler)

Mag. Walter Geyer

Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef Moser

"Beitrag der öffentlichen Finanzkontrolle zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene"

RECHNUNGSHOF-DIREKTORENKONFERENZ

4. NOVEMBER 2008, 16:00 Uhr

DER BEITRAG DER ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE ZUR KORRUPTIONSBKÄMPFUNG AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

von Dr. Josef MOSER

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte unserem Gastgeber Dr. Hechtner zum diesjährig gewählten Themenschwerpunkt "Korruption" gratulieren, handelt es sich dabei doch um ein Thema, welches stets von besonderer Aktualität ist. Denn, wie auch die heutigen Vorträge und Diskussionen gezeigt haben,

- ist gegenwärtig nicht nur ein Entwurf zur Schaffung eines Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention Gegenstand der öffentlichen Diskussion,
- sondern es herrscht auch – immer noch anlässlich der materiellrechtlichen Änderungen des StGB sowie der beschlossenen StPO-Reform mit der Schaffung der Anti-Korruptions-Staatsanwaltschaft - eine rege und kontroversielle Diskussion über Korruption und ihre Bekämpfung.

Wie Sie wissen hat sich auch die Österreichische Juristenkommission im Rahmen ihrer diesjährigen Tagung im Mai diesem Thema gewidmet und Korruption völlig zutreffend als erhebliche Gefahr für den Rechtsstaat, für das demokratische Grundprinzip sowie für die Lauterkeit des Wettbewerbs definiert.

Es ist daher die Aufgabe des gesamten modernen staatlichen Gemeinwesens, derartigen Herausforderungen effektiv entgegenzutreten.

Es steht daher außer Zweifel, dass die Korruption nur durch die bestmögliche Zusammenarbeit aller kompetenten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene wirksam bekämpft werden kann.

Dies erfordert aber auch, dass alle Stellen zur Sicherstellung eines größtmöglichen Erfolges jeweils ihre spezifischen Stärken einbringen. Diese Verantwortung ist von der gesamten öffentlichen Finanzkontrolle wahrzunehmen und der Rechnungshof nimmt diese im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung selbstverständlich auch wahr.

Struktur und Inhalt des Vortrags

Gestatten Sie mir daher, dass ich meinen Vortrag über die Beiträge der öffentlichen Finanzkontrolle zur Korruptionsbekämpfung wie folgt gliedern werde:

- 1. Herausforderungen**
- 2. das Rollenverständnis**
- 3. die Internationale Zusammenarbeit**
- 4. die Nationale Zusammenarbeit**
- 5. die Aufgabenwahrnehmung durch den Rechnungshof**
- 6. Stärkung der Prävention**
- 7. Resumée**

1) Herausforderungen für die öffentliche Finanzkontrolle

Legt man die gängige Definition für Korruption zugrunde, so ist diese keine ausschließliche Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung, sondern tritt auch im Bereich der privaten Wirtschaft auf. Dies haben auch die heutigen Vorträge gezeigt. Korruption ist aber auch kein neuzeitliches Phänomen, sondern begleitet die Menschheitsgeschichte in

unterschiedlichsten Ausprägungsformen. Man kann zu Recht behaupten: Kein Staat, keine Gesellschaft ist also vor Korruption sicher.

Es steht außer Streit, dass Korruption

- die rechtsstaatlichen Grundlagen der Verwaltung und der Wirtschaft verletzt und
- das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtschaffenheit von Politik, Wirtschaft und Verwaltung erschüttert.

Es ist positiv zu vermerken, dass Korruption in ihren vielfältigen Erscheinungsformen immer mehr als Übel erkannt wird. Dieser Bewusstseinswandel ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass mit jedem Aufzeigen von Missständen Transparenz geschaffen und dadurch spezial- und generalpräventive Wirkungen erzeugt wurden.

Der präventiven Wirkung und damit auch der Tätigkeit von Rechnungshöfen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. In Ergänzung zur kriminalpolizeilichen und gerichtlichen Untersuchungsarbeit entfaltet die öffentliche Finanzkontrolle, wie sie die Rechnungshöfe wahrnehmen, mit der Herstellung von Transparenz vorbeugende Wirkung entfaltet und verhindert so Missbrauch.

Hiezu ist aber erforderlich, dass im öffentlichen Bereich umfassende Transparenz geschaffen wird. Dies erfordert, dass Kontrolllücken geschlossen und die Flucht aus der Kontrolle verhindert wird.

Vor diesem Hintergrund stellt aus der Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle das Schließen von Kontrolllücken – wie sie gegenwärtig etwa im Bereich der Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern, bei Unternehmen mit einer öffentlichen Beteiligung von weniger als 50 % oder

bei der Übernahme von staatlichen Haftungen oder Beihilfen bestehen – eine besondere Herausforderung dar. Ich werde – wie bereits angedeutet – auf diese Frage noch näher eingehen.

Die öffentliche Finanzkontrolle hat ihre Reputation und ihr Know-how wie bereits erwähnt, aktiv im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Korruption einzusetzen. Hierbei stellt sich aber die Frage, mit welchem Verständnis sie ihre Rolle dabei wahrnimmt?

2) Rollenverständnis der öffentlichen Finanzkontrolle

Grundlage für die Beantwortung dieser Frage ist der verfassungsrechtliche Auftrag, wonach die öffentliche Finanzkontrolle den sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Umgang mit öffentlichen Mitteln – auch im Bereich öffentlicher Unternehmen – unter Zugrundelegung der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sicher zu stellen hat.

Diese Verantwortung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Jahr 2006 in Kraft getretenen UN-Konvention gegen Korruption zu fördern. An das eigene Verhalten der öffentlichen Finanzkontrolle sind besondere Maßstäbe anzulegen.

Österreich hat sich mit der UN-Konvention dazu verpflichtet, die Integrität, Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in den Reihen seiner Amtsträger zu fördern sowie „Verhaltenskodizes oder Verhaltensnormen für die korrekte, den Begriffen der guten Sitten entsprechende und ordnungsgemäße Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ anzuwenden.

Dies erfordert eine wirksame vernetzte Zusammenarbeit aller internen und externen Einrichtungen der Finanzkontrolle.

Die Arbeit der Kontrolleinrichtungen, Rechnungshöfe, Kontrollämter und Internen Revisionen schafft Transparenz, macht Gefährdungspotenziale sichtbar und bereitet damit die Grundlage, dass Fehlentwicklungen

verhindert bzw. beseitigt werden können.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass im internationalen Vergleich bereits scheinbar harmlos wirkende Umstände

- wie etwa die hohe Konzentration und Zentralisierung der öffentlichen Verwaltung,
- schwerfällige Verfahren,
- ein Übermaß an Vorschriften oder aber
- das Fehlen von geeigneten gesetzlichen Grundlagen

als korruptionsanfällig bezeichnet werden.

3) Internationale Zusammenarbeit

Es reicht dabei aber nicht aus, dass die Zusammenarbeit ausschließlich auf nationaler Ebene erfolgt, denn in Zeiten von Globalisierung und internationalem Wettbewerb macht Korruption nicht an der Landesgrenze Halt. Wirksame Bekämpfung von Korruption erfordert auch internationale Zusammenarbeit.

Basis für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bildet hierbei Art. 248 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der festlegt, dass die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane und der Europäische Rechnungshof unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Dieser partnerschaftliche Ansatz kennzeichnet die internationale Zusammenarbeit der Kontrolleinrichtungen generell.

3a) Korruptionsbekämpfung im Rahmen von INTOSAI

Der österreichische Rechnungshof hat dabei eine besondere Stellung, weil er Sitz der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) ist. Dieser internationalen

Organisation gehören derzeit mehr als 190 Rechnungshöfe an.

Der österreichische Rechnungshof übt die Funktion des Generalsekretariates aus, arbeitet dabei insbesondere mit den Vereinten Nationen, der Weltbank, der OECD sowie anderen internationalen Institutionen zusammen und nutzt diese besondere Rolle um

- relevante Themen einzubringen,
- Erfahrungsaustausch zu betreiben,
- Richtlinien zu entwickeln und
- insbesondere bi- und multilaterale Prüfungen durchzuführen.

Getreu ihrem Motto "Experientia mutua omnibus prodest" misst die INTOSAI seit ihrer Gründung im Jahre 1953 auch der Bekämpfung der Korruption besondere Bedeutung bei.

So fand bereits im Jahr 1996 in Wien ein Seminar der INTOSAI zum Thema „Korruption und Kontrolle“ statt, bei dem es um die Rolle der Rechnungshöfe im Kampf gegen Korruption und Misswirtschaft ging.

Auch auf dem im Jahre 1998 in Montevideo abgehaltenen INTOSAI-Kongress wurde das Thema Korruption behandelt und die Verwaltungsbereiche

- Einhebung von Abgaben (besonders von Zöllen) und Gebühren,
- Beschaffungsvorgänge,
- Privatisierungsprozesse,
- Vergabe von Subventionen,
- Einstellung von öffentlichen Bediensteten

als besonders korruptionsanfällig geortet.

Die Rechnungshöfe bekannten dabei einhellig, dass zu den wichtigsten von der öffentlichen Finanzkontrolle zu leistenden Beiträge zur Korruptionsbekämpfung präventive Maßnahmen, vor allem bei der Verbesserung der allgemeinen Transparenz und Rechenschaftspflicht

sowie durch eine zuverlässige Haushaltsverrechnung zählen.

Dabei wurden auch die Bedeutung der Veröffentlichung der Prüfungsberichte und der Zugang zu den Medien betont.

In den Schlussakten des Kongresses von Montevideo wurden Empfehlungen zur Ermöglichung eines effektiven Beitrages der Rechnungshof bei der Bekämpfung von Korruption ausgesprochen, wie z.B.

- eine angemessene finanzielle und operative Unabhängigkeit sowie eine möglichst umfassende Prüfungszuständigkeit der Rechnungshöfe,
- eine aktive Rolle der Rechnungshöfe bei der Evaluierung der Effizienz und Effektivität finanzieller und interner Kontrollsysteme (insbesondere der Internen Revision),
- die Konzentration der Prüfungsstrategie der Rechnungshöfe auf die vom Kongress als besonders korruptionsanfällig festgestellten Bereiche und Vorgänge,
- die Veröffentlichung der Prüfberichte und der Aufbau wirksamer Kontakte zu den Medien durch die Rechnungshöfe,
- die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe mit an der Korruptionsbekämpfung beteiligten nationalen und internationalen Organisationen,
- die Förderung eines Ethikcodex für den öffentlichen Dienst.

Diese Ergebnisse des Kongresses von Montevideo sind nach wie vor gültig und dienen dem österreichischen Rechnungshof auch heute noch als Richtschnur sowohl im innerstaatlichen Bereich als auch im Rahmen der INTOSAI in Wahrnehmung seiner Funktion als deren Generalsekretariat.

Wie wichtig Fragen der Korruptionsbekämpfung den Rechnungshöfen sind,

zeigt auch der Umstand, dass im Rahmen des INTOSAI-Kongresses im November 2007 in Mexiko City eine internationale Arbeitsgruppe auch zum Thema Geldwäsche und Korruption eingerichtet wurde.

Diese hat u.a. die Aufgabe, Richtlinien auszuarbeiten und sich mit den Themen "Erfahrungsaustausch im Bereich der Prävention" und "Kriterien und Instrumente für institutionelle Vernetzung zur Korruptionsbekämpfung" zu befassen.

Auf Initiative des Rechnungshofs wird sich das im Februar 2009 stattfindende UN-INTOSAI-Symposium ebenfalls der Korruptionsbekämpfung widmen. Unter dem Titel "INTOSAI – aktiver Partner im internationalen Netzwerk der Korruptionsbekämpfung" werden führende Vertreter der INTOSAI, der UNO, der OECD, der Weltbank, aber auch der Europäischen Kommission und von INTERPOL die Frage erörtern, wie die internationale Zusammenarbeit der unterschiedlichen Institutionen und Organisationen im Bereich der Korruptionsbekämpfung noch wirksamer gestaltet werden kann. Ziel dabei ist es insbesondere, die Transparenz zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Stärkung der sozialen Sicherheit und zur Armutsbekämpfung zu leisten.

4) Nationale Zusammenarbeit

Der Rechnungshof bekennt sich in seinen strategischen Grundlagen zu einem internationalen aber insbesondere auch zu einem nationalen "Netzwerk der Finanzkontrolle" als zentrales Element, welches aus dem Rechnungshof und anderen Kontrolleinrichtungen, wie insbesondere den Kontrolleinrichtungen der Länder und Gemeinden, den Einrichtungen der Internen Revision, den Obersten Rechnungskontrollbehörden anderer Staaten sowie dem ERH gebildet wird.

4a) Nationale Zusammenarbeit mit LRH

Dieses Bekenntnis zur Zusammenarbeit haben wir auch in den Resolutionen von November 2004 in Klagenfurt, Juni 2005 in St. Pölten und im Mai 2007 bei der Tagung der Landesrechnungshofdirektoren in Innsbruck mit einstimmigen Beschlüssen zum Austausch von Erfahrungen und Wissen und zur Abstimmung der Prüfungstätigkeit bekräftigt.

4b) Nationale Zusammenarbeit mit Internen Kontrolleinrichtungen

Hiebei ist es natürlich eine Selbstverständlichkeit, dass der RH seine Möglichkeiten nützt, die internen Kontrolleinrichtungen, seien es jene in Ministerien oder anderen Verwaltungsbehörden oder aber jene in öffentlichen Unternehmen, insbesondere die internen Revisionen zu stärken. Diese sind vielfach sein erster Ansprechpartner bei den überprüften Stellen und durch ihre begleitenden Kontrollen eine ideale Ergänzung zur nachgängigen externen öffentlichen Finanzkontrolle.

Zahlreiche Kooperationen sowie ein reger Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeitern des RH und der internen Kontrolleinrichtungen unterstreichen die positive Zusammenarbeit.

4c) Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Angesichts der verfassungsrechtlich unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Finanzkontrolle einerseits, der Ermittlungsbehörden und Gerichte andererseits ist es unbestritten, dass zur Bekämpfung der Korruption die Zusammenarbeit der öffentlichen Finanzkontrolle mit anderen öffentlichen Stellen unabdingbar ist.

Die besten Erfolge im Kampf gegen die Korruption sind dann erzielbar, wenn der Rechnungshof und die Ermittlungsbehörden sowie die Gerichte

partnerschaftlich zusammenwirken. Die besonderen Kenntnisse des Rechnungshofes und das weit reichende Ermittlungsrecht der Untersuchungsbehörden zusammen bilden sicherlich ein wirksames Mittel gegen Korruption.

Ein Zusammenwirken ist auch deshalb erforderlich, weil sich die Sachverhalte vielfach als äußerst komplex erweisen und die Klärung des Sachverhaltes sowie der Nachweis der subjektiven Tatseite die Zusammenarbeit aller maßgeblichen Stellen erfordern.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Finanzverwaltung dabei für den Rechnungshof auch ein wichtiger Partner ist.

5) Aufgabenwahrnehmung durch den Rechnungshof

Dem Rechnungshof kommen seine Erfahrungen aus der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zu Gute. Diese fließen in die Wahrnehmung seiner Kernaufgabe, der Prüfung der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft und damit auch der öffentlichen Unternehmen, ein.

Mit jeder Prüfung legen die Rechnungshöfe einen Mosaikstein zur Korruptionsbekämpfung, indem sie

- auf Unzulänglichkeiten hinweisen,
- Missstände aufdecken,
- Fehlentwicklungen vorbeugen und
- insbesondere Transparenz schaffen.

Durch die Veröffentlichung der Prüfberichte, die parlamentarische Diskussion und die mediale Berichterstattung wird die vorbeugende Wirkung noch verstärkt.

Dies entspricht auch der Forderung der UN-Konvention gegen Korruption nach öffentlicher Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit über Organisation, Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse der öffentlichen Verwaltung.

5a) Verhaltenskodex und "Code of Conduct"

Der Rechnungshof selbst hat auf Basis des internationalen Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI einen Verhaltenskodex für seine Prüfer erarbeitet, der für die Mitarbeiter verbindlich ist und Anforderung an das Verhalten des einzelnen Prüfers im täglichen Prüfgeschehen normiert.

Lediglich beispielhaft seien die festgelegten Verhaltenmaßstäbe aufgezählt:

- Unparteilichkeit
- Unabhängigkeit und Objektivität
- Präzision und Zuverlässigkeit
- Rechtschaffenheit und Integrität
- Unvoreingenommenheit
- politische Neutralität, aber auch
- die Pflicht zur fachlichen Weiterbildung und selbstverständlich
- das Verbot der Geschenkkannahme sowie
- die Verschwiegenheitspflicht.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird durch ein sog. Ethik-Board, in dem Dienstgeber und Dienstnehmervertreter vertreten sind, überwacht.

Der Rechnungshof hat sich mit seiner internationalen und nationalen Erfahrung darüber hinaus auch, ebenso wie die Landesrechnungshöfe und das Kontrollamt der Stadt Wien, in die unter Federführung des BKA laufenden Arbeiten zur Erarbeitung eines österreichweiten, gebietskörperschaftsübergreifenden "Code of Conduct" für öffentlich Bedienstete eingebracht.

5b) Aktuelle Prüfungsstrategie des Rechnungshofes

Der Rechnungshof trägt der Frage der Korruptionsbekämpfung dadurch Rechnung, dass er

- einerseits bei der Auswahl von Prüfungsthemen den korruptionsanfälligen Bereichen, wie z.B.
 - o Privatisierungsprozesse und Ausgliederungen,
 - o Beschaffungsvorgänge und Leistungsaufträge,
 - o Vergabe von Subventionen,
 - o Genehmigung von Lizenzen,
 - o Personaleinstellungen und Personaladministration,
 - o Abgaben, Gebühren sowie Zoll

besonderes Augenmerk zuwendet und er

- andererseits spezielle Prüfungen von Controlling, Interne Revisionen und Buchhaltungen sowie von Einrichtungen, die der Kriminalitätsbekämpfung dienen, durchführen.

Hauptanliegen dabei ist, Missstände abzustellen, Transparenz zu schaffen und Nachhaltigkeit zu sichern. Dies auch deshalb, *"da Korruption im Dunkeln blüht und daher die Herstellung von Transparenz zur Schlüsselfrage wird"*, wie Professor Dr. Hans Herbert von Arnim von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zutreffend feststellte.

Bei der Auswahl der Prüfungsthemen achtet der Rechnungshof

- auf die Gebarungsrelevanz,
- das Risikopotenzial,
- die Korruptionsanfälligkeit,
- den Umfang möglicher Verbesserungspotenziale,
- betriebswirtschaftliche Kenngrößen,
- die aktuellen Ereignisse,
- das besondere öffentliche Interesse und
- die präventive Wirkung.

So wird das Prüfungsprogramm 2009 jedenfalls spezielles Augenmerk auf Fragen im Zusammenhang mit Prävention und Bekämpfung von Korruption legen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüftätigkeit bei öffentlichen Unternehmungen auch die Einhaltung der Grundsätze des Corporate Governance Kodex der OECD als Maßstab heranzieht.

Hier wird ebenfalls der Frage der Offenlegung und Transparenz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Demnach ist ein rigoroses Offenlegungssystem, das Transparenz im echten Sinne fördert, von entscheidender Bedeutung für die Überwachung der Unternehmen, nicht nur durch den Markt, sondern auch von größter Wichtigkeit für die Fähigkeit der Aktionäre, bei öffentlichen Unternehmen der öffentlichen Hand ihre Stimmrechte in Kenntnis der Sachlage auszuüben.

Ein gut entwickeltes Offenlegungssystem kann dazu beitragen, Kapital zu mobilisieren und das Vertrauen der Kapitalmärkte zu sichern.

Neben den Finanz- und Betriebsergebnissen, Unternehmenszielen, wichtigen Kapitalbeteiligungen und Stimmrechten sollte die Offenlegung auch die Vergütungspolitik für Mitglieder der Vorstände und Geschäftsführung umfassen.

Diese konkrete Forderung der OECD-Grundsätze des Corporate Governance hat der Rechnungshof anlässlich der parlamentarischen Befassung des alle 2 Jahre erscheinenden Berichtes über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes, zuletzt Ende 2007 für die Jahre 2005 und 2006, erhoben.

Denn laut den Corporate Governance Grundsätzen der OECD sollte an die

Offenlegung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen ein hoher Qualitätsstandard für Rechnungslegung und Veröffentlichung angelegt werden.

Auch der österreichische Corporate Governance Kodex für börsennotierte AG sieht unter Ziffer 31 vor, dass für jedes Vorstandsmitglied die fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen im Geschäftsbericht veröffentlicht werden.

8 Millionen Aktionäre haben ein Anrecht zu wissen, welche Einkommenspolitik in den im Staatsbesitz befindlichen Unternehmen verfolgt wird. Es liegt auf der Hand, dass Regelungen, die für in vollem Wettbewerb stehende börsennotierte Unternehmen aufgestellt wurden, im staatsnahen Bereich zumindest angewendet werden müssen.

Weiters wäre auch darauf zu achten, dass dem Kriterium der Unabhängigkeit bei Aufsichtsräten höchstes Augenmerk zugewandt wird. Folgt man Ausführungen des anerkannten Unternehmensberater Prof. Fredmud Malik in seinem Buch "Die neue Corporate Governance" so darf ein AR-Mitglied in seiner Interessenslage nicht vom Unternehmen berührt sein. Umgekehrt darf das Unternehmen auch nicht von der Interessenslage des Aufsichtsrates abhängig sein. Unternehmensaufsicht kann nicht wirksam ausgeübt werden, wenn auch nur der Anschein der Interessenabhängigkeit besteht.

Es gehörten daher Personen, die in einer aktiven Geschäftsbeziehung zum Unternehmen stehen, Kunden, Lieferanten, Anwälte, Berater, Wirtschaftsprüfer nicht in den Aufsichtsrat.

5c) Beratungsfunktion des RH

Im Sinne seiner Beratungsfunktion veröffentlicht der Rechnungshof unter anderem Kernaussagen zur Korruptions- und Betrugsbekämpfung. Dabei formuliert er – abgeleitet aus konkreten Gebarungüberprüfungen und so gewonnenen Erkenntnissen – Leitsätze und Empfehlungen für sensible Bereiche der öffentlichen Verwaltung oder öffentlichen Unternehmen.

Diesem Ansatz folgend hat der Rechnungshof auch im Bereich der Geldwäschebekämpfung eine Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen gemacht, welche auf die Optimierung der Zusammenarbeit von BMI und BMJ abstellen, um die unabdingbar notwendige Kooperation so wirksam wie möglich zu gestalten. So ist zur Bekämpfung der Geldwäsche beispielsweise

- ein Controllingssystem mit wesentlichen Leistungskennzahlen erforderlich, um über gesicherte Grundlagen für eine Beurteilung, ob die von den jeweiligen Ministerien gesetzten Zielen erreicht wurden und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen wären, zu verfügen.
- Eine IT-mäßige Vernetzung zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen wäre für eine rasche Kooperation ohne Reibungsverluste ebenso zweckmäßig wie
- die Durchführung gemeinsamer ressortübergreifender Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäsche und Vermögensabschöpfung für Bedienstete des BMI und BMJ.

Darüber hinaus werden nach Abschluss von Prüfungshandlungen schwerpunktmäßig generelle Aussagen oder Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Minimierung der Missbrauchs- und Korruptionsanfälligkeit formuliert. So hat der Rechnungshof auf Grund seiner umfassenden, in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehenden Erfahrungen, eine Reihe von generellen Empfehlungen als Handlungsanleitung entwickelt, die auch

dazu dienen, künftige Fehlentwicklungen und das Wiederholen von Fehlern zu vermeiden.

So hat der Rechnungshof z.B. bei seinen Prüfungen von IT-Vorhaben Probleme festgestellt, die die Transparenz und Nachhaltigkeit beeinträchtigten und einen Leitfaden für die erfolgreiche Abwicklung von Projekten der Informationstechnologie entwickelt (Reihe Bund 2004/7).

Auch die Vergabe von Leistungsaufträgen wurde unter die Lupe genommen. Für diesen Bereich fasste der Rechnungshof seine Handlungsanleitungen ebenfalls in einem Leitfaden zusammen (Reihe Bund 2004/7 bzw. Reihe Bund 2004/2).

In diese Richtung gehen auch die grundsätzlichen Empfehlungen zum Thema staatliche Informationen und Werbemaßnahmen, die im TB für das Jahr 2004 veröffentlicht wurden und die Richtlinie für das öffentliche Förderungswesen.

Besondere Beachtung widmete der Rechnungshof auch der Verhinderung von Claiming-Maßnahmen bei Infrastrukturprojekten (Reihe Bund 2006/12).

Der Rechnungshof hat – wie die angeführten Beispiele zeigen – infolge seines genauen Einblicks in die Verfahrensweisen der Verwaltung und öffentlicher Unternehmen die Möglichkeit festzustellen, ob die Verantwortlichen selbst ausreichende Vorsorge zur Korruptionsprävention getroffen haben.

Dieser genaue Einblick befähigt den Rechnungshof außerdem, Abweichungen von normalen Verfahrensweisen festzustellen, die allenfalls auf Korruption hinweisen. Dies gilt vor allem für die Manipulation bei Vergaben staatlicher Aufträge.

Die Kompetenzen des Rechnungshofes ermöglichen es, alle Unterlagen der geprüften Stelle anzufordern und in diese Einsicht zu nehmen. Diese Möglichkeit versetzt den Rechnungshof mit seinen Prüfern in die Lage, anhand der Abläufe im Rechnungswesen Besonderheiten, Abweichungen vom Normalfall und damit Hinweise auf Unregelmäßigkeiten wie Korruption festzustellen.

5d) Keine Rechnungshof-Zuständigkeit im privaten Bereich

Gleichzeitig muss aber angemerkt werden, dass der Rechnungshof nur befugt ist, den öffentlichen Haushalt und die damit im Zusammenhang stehenden Akteure zu überprüfen, seine Prüfungszuständigkeit sich aber nicht auf Private erstreckt.

Der Rechnungshof kann daher z.B. bei der Prüfung die Rolle des öffentlichen Auftraggebers zur Gänze überprüfen, nicht aber jene des privaten Auftragnehmers und in dessen Verantwortung stehender Privatpersonen. Auch die Vornahme von Hausdurchsuchungen oder die Anordnung von Telefonüberwachungen ist dem Rechnungshof nicht zugänglich und es besteht ihm gegenüber keine Wahrheitspflicht.

Wie bereits erwähnt kommt in diesem Bereich der Zusammenarbeit der unterschiedlichen öffentlichen Stellen mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten besondere Bedeutung zu.

6) Stärkung der Prävention

Die UN-Konvention widmet der Frage der Prävention – auch und vor allem im Sinne der Möglichkeit der Schaffung von Transparenz – mit insgesamt 10 Artikeln ihr gesamtes 2. Kapitel.

In diesem Sinne haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die

Wirksamkeit jener Regelungen zu verstärken, welche die Transparenz, insbesondere die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Mittel fördern.

Vor diesem Hintergrund ist erneut darauf hinzuweisen, dass der an sich umfassende Prüfungsauftrag des Art. 121 Abs. 1 B-VG im Kommunalbereich auf die Überprüfung von Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, und im Unternehmensbereich auf die Überprüfung von Unternehmen mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 50 % bzw. Beherrschung, beschränkt ist.

6a) Gemeinden

Es besteht somit eine Kontrolllücke, die auch im Sinne der UN-Konvention gegen Korruption durch die Einbeziehung aller Gemeinden in die öffentliche Finanzkontrolle geschlossen werden sollte.

Eine Einbeziehung aller Gemeinden in die Kompetenz der externen Finanzkontrolle brächte aber auch Vorteile:

- für den Gemeinderat als Grundlage für die Ausübung seiner Kontrollrechte oder zum Lernen aus Benchmarkvergleichen;
- für die Gemeinde selbst zur objektiven Darstellung, ob sich Transferaufgaben und Transfereinnahmen decken sowie
- für die Gemeindebürger, weil dadurch bei Gebühren mehr Transparenz geschaffen wird.

6b) Unternehmen

Um auch im Bereich der öffentlichen Unternehmen im Sinne der UN-Konvention Prävention zu bewirken, Transparenz zu sichern und Flucht aus der Kontrolle zu vermeiden, wäre es auch erforderlich, Unternehmen bereits ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr

als 25 % der Prüfung durch den Rechnungshof zu unterstellen.

Darüber hinaus wäre es auch erforderlich, wie gerade die derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise zeigen, dass eindeutig klargestellt wird, dass die Übernahme staatlicher Haftungen und die Gewährung von Beihilfen jedenfalls der öffentlichen Finanzkontrolle unterliegen. Es ist daher zweifelsfrei klarzustellen, dass der Einsatz öffentlicher Mittel für die Übernahme einer Ertrags- und Ausfallhaftung für ein Unternehmen, die Gewährung eines zur Führung eines Unternehmens notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zweck dienenden Beihilfe eine externe öffentliche Finanzkontrolle begründet.

Hiedurch könnten nicht nur aufwendige Verfahren zwecks Abklärung der Prüfungszuständigkeit durch den Verfassungsgerichtshof vermieden werden, sondern es wäre auch klar gestellt, dass in jenen Bereichen, wo aus öffentlichem Interesse die Beibehaltung einer Kernaktionärerschaft erforderlich erscheint, die parlamentarische Kontrolle wahrgenommen werden kann.

Dies entspräche auch landesverfassungsgesetzlichen Regelungen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und der Steiermark. Einschlägige Bemühungen in diese Richtung gibt es derzeit im Kärntner Landtag.

Der Mehrwert, den eine Unternehmensprüfung durch den Rechnungshof bringt, kann unzweifelhaft aus den in letzter Zeit veröffentlichten Berichten (ASFINAG, AUA, ESTAG, ÖBB und Österreichische Banknoten- und Sicherheitsdruckerei) entnommen werden, wo die Prüfungen des Rechnungshofes ihre Wirkungen entfaltet haben.

6c) Zusammenfassung zur Schließung von Kontrolllücken

Zusammenfassend bringt daher eine Ausweitung der Kontrollkompetenz auf Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern und Unternehmen bereits ab einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 25 % nicht nur ein Mehr an Transparenz und Kontrolle für die gesetzgebenden Körperschaften – und damit die von der UN-Konvention geforderte Verstärkung der Transparenz und Rechenschaftspflicht –, sondern auch einen Mehrwert für die überprüften Stellen durch den vergleichenden und beratenden Ansatz des Rechnungshofes.

Nur hiedurch erhalten die allgemeinen Vertretungskörper die Möglichkeit, ihre Kontrollhoheit in vollem Ausmaß wahrnehmen zu können, um damit auch in präventiver Hinsicht das notwendige Maß an Transparenz sicherzustellen.

7) Resümee

Resümierend ist daher festzuhalten, dass die erfolgreiche Bekämpfung der Korruption voraussetzt,

1) dass sich die öffentliche Finanzkontrolle – somit auch der Rechnungshof als Bund-Länder-Organ, die Landesrechnungshöfe und sonstigen Kontrolleinrichtungen – dem Thema widmet und in ihren Strategien und ihrer täglichen Arbeit, auch in der Kontrolle öffentlicher Unternehmen, entsprechende Schwerpunkte setzt,

2) dass alle im Rahmen der Finanzkontrolle tätigen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene vernetzt zusammenarbeiten, dies gilt sowohl für die interne als auch die externe Kontrolle,

3) dass die öffentliche Finanzkontrolle partnerschaftlich mit den Untersuchungs- und Finanzbehörden zusammenwirkt und abgestimmt vorgeht,

4) dass Kontrolllücken, wie sie bei Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern und Unternehmen ab einer öffentlichen Beteiligung von 25 % bestehen, geschlossen werden und nicht zuletzt

5) dass der Einsatz öffentlicher Mittel für die Übernahmen von Haftungen für ein Unternehmen, die Gewährung eines zur Führung eines Unternehmens notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zweck dienenden Beihilfe eine externe öffentliche Finanzkontrolle begründet.

Eine vernetzte und umfassende Finanzkontrolle schafft die Basis für die Sicherung des optimalen Einsatzes der öffentlichen Mittel. Der Rechnungshof bekennt sich daher zum Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle und zu einem partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang mit allen Kontroll- und Untersuchungseinrichtungen.

Die Zusammenarbeit aller in einem Netzwerk der Finanzkontrolle unter Beachtung der jeweiligen Unabhängigkeit und spezifischen Stärken sowie die Schließung von Kontrolllücken muss daher das gemeinsame Anliegen aller Beteiligten sein.

Effiziente Kontrollsysteme sind kein Selbstzweck, sondern erfüllen eine Schutzfunktion. Sie schützen nicht nur vor Fehlern, sondern sind auch ein wichtiges Element bei der Prävention von Korruption. Denn obwohl Demokratie auf dem Vertrauen zwischen den Bürgern und ihren Vertretern basiert, müssen doch Regeln geschaffen werden, die dieses Vertrauen untermauern.

Darin zeigt sich, dass auch den Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich eine wesentliche Aufgabe bei der Bekämpfung der Korruption zukommt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
wie schon die unterschiedlichen Vortragenden des heutigen Tages gezeigt haben, ist dieses Thema wahrlich eine Querschnittsmaterie, die ein Zusammenwirken aller erforderlich macht.

Die Rechnungshöfe, national wie international, tragen das ihre dazu bei und ich hoffe, mit diesen Ausführungen einen weiteren Anstoß zur Vertiefung unserer Zusammenarbeit, auch und gerade in diesem sensiblen und bedeutsamen Gebiet der Korruptionsbekämpfung gegeben zu haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Erlass des Bundesministeriums für Justiz zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**Erlass vom 14. Juli 2008 zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008 –
Korruptionsstrafrecht**

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 109/2007, ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten. Abgesehen von den Regelungen zur Haftentlastung enthält es neben Änderungen der bestehenden Tatbestände auch neue Bestimmungen und Begriffsdefinitionen zum **Korruptionsstrafrecht**. Dieser Bereich soll nun mit Hilfe des vorliegenden Erlasses – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – dargestellt und erläutert werden.

1. Begriffsbestimmungen des § 74 StGB:

Einleitend kann festgehalten werden, dass der Begriff des „**Beamten**“ nach **§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB** keine Änderung erfahren hat. Er bleibt in seinem Bedeutungsinhalt unverändert und kommt weiterhin sowohl bei den Amtsdelikten außerhalb der Bestechungstatbestände als auch den übrigen Bezugnahmen auf BeamtInnen im StGB zur Anwendung.

1.1. Neu ist der Begriff des „**Amtsträgers**“ in **§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB**, der als eine Art Sammelbegriff für die Zwecke der Bestechungsdelikte eingeführt wurde.

1.1.1. Allgemeines:

Nach § 74 Abs. 1 Z 4a StGB ist Amtsträger:

„jeder, der für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder sonst mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen

betraut ist, mit Ausnahme von Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper.“

Sowohl der Begriff des Beamten (Z 4; vgl EBRV StRÄG 2008, 285 BlgNR XXIII. GP, 6) als auch der Begriff des Gemeinschaftsbeamten (Z 4b) sind vom Begriff des Amtsträgers umfasst, wobei der Begriff des Gemeinschaftsbeamten als Teilmenge des Amtsträgerbegriffes nach der Z 4a für die Zwecke der §§ 304 Abs. 2 und 307 Abs. 2 gesondert hervorgehoben wurde, während für die Zwecke der §§ 304 Abs. 1 und 307 Abs. 1 StGB der (umfassende) Amtsträgerbegriff der Z 4a eben einschließlich der GemeinschaftsbeamtInnen gilt. Durch die Schaffung eines umfassenden „Amtsträger“-Begriffes waren die Begriffsdefinitionen des Beamten eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sowie jener des ausländischen Beamten (§§ 74 Abs. 1 Z 4a und 4c StGB in der Fassung vor BGBl. I Nr. 109/2007) im Übrigen nicht mehr notwendig.

1.1.2. Einzelfragen:

1.1.2.1. Zur Frage, ob Bedienstete bzw. FunktionärInnen der **Wirtschaftskammerorganisation** von dieser Definition erfasst werden, vertritt das Bundesministerium für Justiz die Ansicht, dass Personen, die für Kammern und andere gesetzliche Interessenvertretungen, soweit diesen bundes- oder landesgesetzliche Verwaltungsaufgaben übertragen sind, tätig sind, BeamtInnen bzw AmtsträgerInnen im strafrechtlichen Sinn sind (vgl *Leukauf/Steininger*, StGB³, §74 Rn 17 mwN). Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang zu 15 Os 9/88 (=JBI 1989,122) die Beamteneigenschaft eines Sekretärs einer Handelskammer verneint, weil dieser weder deren Organ noch mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut war. Daraus könnte e contrario geschlossen werden, dass Organe bzw. OrganwalterInnen der Kammern jedenfalls BeamtInnen oder AmtsträgerInnen im strafrechtlichen Sinn sind. Vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung des § 7 Wirtschaftskammergesetz 1998 vermeint das Bundesministerium für Justiz jedoch, dass unabhängig von der Stellung innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation eine Strafbarkeit nach § 304 Abs. 1 StGB nur in Bezug auf den übertragenen Wirkungsbereich in Betracht kommen kann. Soweit eine Person in beiden Bereichen tätig ist, wird es darauf ankommen, ob die konkrete Handlung oder Unterlassung, für die ein Vorteil gefordert oder angenommen wurde

bzw für die sich die Person den Vorteil versprechen hat lassen, dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen ist oder nicht. Auch für eine allfällige Strafbarkeit nach § 304 Abs. 2 StGB würde es danach darauf ankommen, ob sich die „Anfütterung“ zumindest auch auf die Amtsführung im übertragenen Wirkungsbereich bezogen hat.

1.1.2.2. **Personen, die mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, betraut sind:**

Durch die Aufnahme der in öffentlichen Unternehmen tätigen Personen in die Begriffsdefinition des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB konnte auch § 305 StGBaF entfallen. Allerdings fallen Personen, die in öffentlichen Unternehmen tätig sind, nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht schlechthin unter den AmtsträgerInnenbegriff, sondern gleichfalls nur insoweit, als sie dort **öffentliche Aufgaben** verrichten. Der Wortlaut orientiert sich dabei an der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 eingefügten Definition des ausländischen Beamten nach § 74 Z 4c idF dieser Novelle und meint mit der Maßgabe dasselbe, dass nun nicht mehr nur auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe für einen anderen Staat abgestellt wird, sondern dass der Begriff auch im Hinblick auf die Erfüllung einer öffentlichen österreichischen Aufgabe zur Anwendung kommen kann.

Diese Definition orientierte sich seinerzeit an der Definition der **OECD-Konvention** gegen Bestechung ausländischer Amtsträger, der auch die **VN-Konvention** für die allgemeine Beamtendefinition gefolgt ist.

1.1.2.3. Weder dem vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) herausgegebene Legislative Guide for the Implementation of the United Nations Convention against Corruption noch den Commentaries on the Convention on Combating Bribery of Officials in International Business Transactions Adopted by the Negotiating Conference on 21 November 1997 ist zur Frage der öffentlichen Aufgabe Näheres zu entnehmen.

Nach den Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1998 zu dem in Umsetzung der OECD-Konvention geschaffenen § 74 Z 4c StGB umfasst der Ausdruck „öffentliche Aufgaben“ alle Handlungen im öffentlichen Interesse, die im Auftrag eines anderen Staates vorgenommen werden, wie zB die Erfüllung einer von dem anderen Staat übertragenen Aufgabe im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen (1230 BlgNR XX.GP, hier: 14), wobei diese Definition – wie gesagt – bisher nur in

Bezug auf ausländische BeamtInnen zum Tragen kommen konnte. Im Schrifttum wurde diese Definition wiedergegeben (vgl etwa *Nittel*, in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, StGB, Rn 52 zu § 74: *Jerabek* in WK², Rn 21 zu § 74 StGB). Darüber hinaus gehende Ausführungen finden sich – soweit überblickbar – im Schrifttum ebenso wenig wie in der Judikatur.

1.1.2.3.1. Beispiele in Bezug auf „**öffentliche Aufgaben**“: Auf Österreich umgelegt, hieße das vorstehend wiedergegebene Beispiel aus den Erläuterungen zum StRÄG 1998, dass etwa die **Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung** nach dem BB-GmbH-Gesetz als ein öffentliches Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben anzusehen ist. Weitere Beispiele sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz etwa die Austro Control GmbH oder – als Anstalt des öffentlichen Rechts – die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Nach altem Recht wurde vertreten, dass zwar zu den Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung grundsätzlich auch die Privatwirtschaftsverwaltung gehört, nicht aber die Tätigkeit der selbstständigen Wirtschaftskörper, weshalb etwa ÖBB-Bedienstete generell nicht als BeamtInnen iS § 74 StGB angesehen wurden; vgl *Fabrizy*, StGB⁹, Rn 4 zu § 74). Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ist BeamtInneneigenschaft iS § 74 Abs. 1 Z 4 StGB auch weiterhin nicht gegeben. Nach § 7 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999), ist es jedoch Aufgabe des Bundes, gemäß diesem Bundesgesetz ein Grundangebot im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Umfang der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder erbrachten Leistungen sicherzustellen. Im Hinblick auf diese gesetzliche Aufgabenzuweisung sowie auf die §§ 5 und 6 des Bundesbahngesetzes andererseits, wonach die ÖBB-Holding AG gesetzlich verpflichtet wurde, die ÖBB-Personenverkehr AG zu gründen und zu errichten (§ 5 leg. cit.), deren (gesetzlich vorgegebene) Aufgabe insbesondere die Beförderung von Personen, einschließlich der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, sowie die Herstellung und das Betreiben aller hiezu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlassten Geschäfte (zB der Erwerb von Beteiligungen) sowie vor allem das Führen eines öffentlichen Personenverkehrs auf Grund von Tarifen und Fahrplänen ist (§ 6 leg. cit.), kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz davon ausgegangen werden, dass die ÖBB-Personenverkehr AG (jedenfalls) im Bereich des

Schienenpersonennah- und Regionalverkehrs (als öffentliches Unternehmen) mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist und daher bei den Bediensteten insoweit AmtsträgerInnenenschaft gegeben sein kann.

Im Bereich Post und Telekom wurde bisher die Meinung vertreten, dass (weiterhin) die Vollziehung des Postgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes durch die Post- und Fernmeldebehörden Hoheitsverwaltung darstelle und auch die Zustellung behördlicher Schriftstücke nach dem Zustellgesetz eine Angelegenheit der Hoheitsverwaltung darstelle, mit deren Vornahme Bedienstete der Post betraut sein können, weshalb die Bediensteten insoweit BeamtInnen seien, während die Bediensteten der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG im Übrigen keine BeamtInnen iS des § 74 StGB seien (*Fabrizy*, StGB⁹, Rn 5 zu § 74). Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz hat sich an dieser Rechtslage mit der Maßgabe nichts geändert, dass für den Bereich des bundesweiten Universaldienstes (§§ 4 und 5 des Postgesetzes 1997) und des reservierten Postdienstes (§ 6 des Postgesetzes) auch im Lichte der Postgesetznovelle 2005 nach wie vor von einer wenn auch EU-rechtlich determinierten bzw limitierten öffentlichen Aufgabe gesprochen werden kann, sodass im Lichte des § 5 Abs. 1 leg. cit., wonach den bundesweiten Universaldienst grundsätzlich die Österreichische Post zu erbringen hat (und des § 6 Abs. 1 leg. cit, wonach der reservierte Postdienst grundsätzlich der Österreichischen Post vorbehalten ist) im Bereich der Österreichischen Post insoweit von AmtsträgerInnen ausgegangen werden kann.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wird der Auffassung von *E.Fuchs/Jerabek* beigetreten, dass eine Betrauung mit „sonst“ öffentlichen Aufgaben keineswegs auf den Bereich der Hoheitsverwaltung beschränkt ist, sondern eben vielmehr auch die Aufgaben des nicht-hoheitlichen Bereiches umfassen soll (*E.Fuchs/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch, Rz 6 zu § 304). Dennoch kann die Meinung, wonach allein schon die Nahebeziehung zur öffentlichen Hand das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe indiziert, nicht ausnahmslos geteilt werden (*E.Fuchs/Jerabek*, aaO, Rz 6 zu § 304). Angesichts der oben genannten Beispiele (ÖBB-Bedienstete, Bedienstete der Post und Telekom) ist das Bundesministerium für Justiz der Auffassung, dass nicht schlechthin von einer Amtsträgereigenschaft der „Post“ oder der „Bahn“ ausgegangen werden kann und allein die Ausgliederung von Aufgaben der öffentlichen Hand für diese Annahme nicht ausreicht. Eine Betrauung mit sonstigen öffentlichen Aufgaben

wird erst dann vorliegen, wenn anderweitige konkrete Anhaltspunkte hinzutreten (etwa eine gesetzliche Verpflichtung).

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass eine Person, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, Amtsträger/Amtsträgerin ist, ohne Rücksicht auf die rechtliche Organisationsform der Einrichtung, für die er oder sie tätig ist, also auch dann, wenn die mit der öffentlichen Aufgabe betraute Einrichtung (im Übrigen) rein privatrechtlich organisiert ist.

1.2. Im Lichte des Gleichbehandlungsgebotes der Europäischen Union bleibt der „**Gemeinschaftsbeamte**“ für die neu eingeführten § 304 Abs. 2 StGB und § 307 Abs. 2 StGB weiterhin in § 74 Abs. 1 Z 4b StGB erhalten. Geändert wurde lediglich die Einbeziehung der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

1.3. Neu geregelt wurde durch das StRÄG 2008 die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit von SchiedsrichterInnen. „**Schiedsrichter**“ sind nach **§ 74 Abs. 1 Z 4c StGB** Personen, die auf Grund einer Schiedsvereinbarung dazu berufen sind, eine rechtliche bindende Entscheidung in einer von den Parteien der Schiedsvereinbarung vorgelegten Streitigkeit zu fällen. SchiedsrichterInnen sind daher im Sinne der §§ 577 ff ZPO berufene EntscheidungsträgerInnen.

2. Bestechung im privaten Sektor:

2.1. Bisher war die Bestechung im privaten Sektor, sofern nicht ein Fall der Untreue vorlag, lediglich nach § 10 UWG – mit geringer praktischer Relevanz – strafbar. Neben § 10 UWG (welcher grundsätzlich unverändert weiter bestehen geblieben ist) wurden daher die §§ 168c bis 168e StGB eingefügt, um über (weitere) geeignete Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von aktiver und passiver Bestechung auch im privaten Bereich zu verfügen.

2.2. **§ 168c StGB** normiert die **Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte**, **§ 168d StGB** die **Bestechung von Bediensteten und Beauftragten**. Die Ausgestaltung der Tatbestände orientiert sich an den Amtsdelikten betreffend die Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor.

Nach § 168e StGB sind sowohl die passive als auch aktive Bestechung im privaten

Sektor als **Privatanklagedelikte** konzipiert. Lediglich bei Verwirklichung des qualifizierten Vergehens nach § 168c Abs. 2 StGB (der **Wert des Vorteils** übersteigt **5.000 Euro**) liegt ein **Offizialdelikt** vor.

Eine Bestechung nach den genannten Bestimmungen liegt dann vor, wenn sie im **geschäftlichen Verkehr** vorgenommen wurde. Die Wendung „geschäftlicher Verkehr“ wurde § 1 UWG entnommen; es kann daher zur Erläuterung auf die dazu gefestigte Rechtsprechung verwiesen werden. Die Tathandlung ist eine **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer **Rechtshandlung**, was bedeutet, dass der Tatbestand nur auf jene Handlungen zielt, die **rechtlich relevant** sind, nicht aber auf rein faktische Tätigkeiten. § 168c StGB ist als Sonderdelikt konzipiert, TäterInnen der Bestechlichkeit sind nur Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens. Als **Bedienstete** gelten sowohl weisungsgebundene ArbeitnehmerInnen als auch Organmitglieder juristischer Personen und BeamtInnen bei Geschäftsbetrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften. **Beauftragte** sind berechtigt, für Unternehmen geschäftlich zu handeln oder sind zumindest in der Lage, Einfluss auf betriebliche Entscheidungen zu nehmen (EBRV 285 BlgNR 23. GP 9).

Sowohl nach § 168c StGB als auch nach § 168d StGB bleiben die TäterInnen straflos, wenn es sich bei der Zuwendung lediglich um einen **geringfügigen Vorteil** handelt. Die Obergrenze des geringfügigen Vorteils liegt im Lichte der aktuellen Judikatur des Obersten Gerichtshofes (11 Os 140/04) bei etwa 100 Euro.

2.3. Im Überschneidungsbereich zwischen den §§ 168c ff StGB und **§ 10 UWG** gehen erstere Bestimmungen zufolge der Subsidiaritätsklausel in § 10 UWG vor.

2.4. Bei einem allfälligen Zusammentreffen zwischen § 168c StGB und **§ 153 StGB** (bzw. § 168d und den §§ 12, 153 StGB) geht das Bundesministerium für Justiz ebenso wie die herrschende Lehre im Verhältnis zwischen § 153 und § 304 (bzw §§ 12, 153 und 307 StGB) von echter Konkurrenz aus (vgl *Fabrizy*, StGB⁹ Rn 9 zu § 304; *Kirchbacher/Presslauer*, WK² Rn 47 zu § 153 mwN).

3. Bestechung im öffentlichen Sektor:

Nicht zuletzt auf Grund internationaler Vorgaben wurden die Bestimmungen über die Bestechung und Bestechlichkeit von AmtsträgerInnen geändert (EBRV aaO 3).

3.1. § 304 StGB (Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter) lautet nun wie folgt:

„(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter oder ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der außer dem Fall des Abs. 1 nur im Hinblick auf seine Amtsführung für einen anderen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils 3000 Euro, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

3.1.1. § 304 Abs. 1 StGB stellt nicht mehr nur auf pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen ab, weshalb auch schon die Geschenkannahme für pflichtgemäßes Handeln oder Unterlassen strafbar ist. Die Strafbarkeit nach Abs. 1 wird bereits dann ausgelöst, wenn einerseits ein konkreter Konnex, **eine intentionale Beziehung zwischen der Bestechungstat und einem konkreten Handeln oder Unterlassen** besteht (vgl. EBRV aaO 12) und dieses konkrete Handeln oder Unterlassen andererseits „im Zusammenhang mit der Amtsführung“ der bestochenen Person steht. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich dabei an Art 322^{ter} des Schweizerischen StGB. Zu Art 322^{ter} StGB wird ausgeführt, dass der geforderte „Zusammenhang“ nicht nur bei Handlungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtsträgers gewahrt ist, sondern auch bei Handlungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, wenn

immerhin eine Zurechenbarkeit zur betreffenden Behörde oder Verwaltungseinheit möglich ist, insbesondere soweit eine nach außen geschlossene Wirkung besteht (*Mark Pieth* in *Niggli/Wieprächtiger*, Strafrecht², Basler Kommentar, Rz 36 zu Artikel 322^{ter}). Auch damit wird eine Forderung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl III Nr 176/1999 sowie eine diesbezüglich an Österreich gerichtete Empfehlung der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung umgesetzt. Im Ergebnis bedeutet dies für den Bereich des § 304 StGB auch eine Klarstellung der zu § 302 StGB entwickelten Judikatur zur Frage der (Überschreitung bzw. Missachtung der) Zuständigkeit des Beamten (vgl 13 Os 123/89 = SSt 60/38; 15 Os 10/92 = EvBl 1992/182, 768; RIS-Justiz RS0096059), ohne aber etwas am Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander zu ändern.

Der Begriff der „**Amtsführung**“ ist bereits in § 43 BDG und § 59 RStDG enthalten. So ist nach § 59 RStDG unter „Amtsführung“ die Führung der Amtsgeschäfte des Richters zu verstehen, wobei diese Amtsgeschäfte sowohl in Rechtshandlungen als auch in Verrichtungen rein tatsächlicher Art (allerdings nicht in Verrichtungen von gänzlich untergeordneter Bedeutung) bestehen können (*Spehar/Fellner*, RDG³, Anm 6 zu § 59).

Mit der vorstehenden Maßgabe kann die Wendung „für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung“ sohin im Sinne von „für die pflichtwidrige oder pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes“ nach der bis 31.12.2007 geltenden Rechtslage verstanden werden.

3.1.2. Subjekt nach § 304 Abs. 1 StGB sind

- alle AmtsträgerInnen nach § 74 Abs. 1 Z 4a StGB,
 - also alle österreichischen AmtsträgerInnen außer den Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper, für die § 304a StGB geschaffen wurde,
- sowie alle ausländischen AmtsträgerInnen (nicht mehr nur die AmtsträgerInnen anderer Mitgliedstaaten der EU) und auch
- alle internationalen AmtsträgerInnen (einschließlich von GemeinschaftsbeamtInnen) und SchiedsrichterInnen im Sinne des § 74 Abs.

Z 4c StGB.

3.2. § 304 Abs. 2 StGB erfasst nunmehr die Geschenkkannahme **im Hinblick auf die Amtsführung**, welche sowohl das gezielte „Anfüttern“ als auch die „Klimapflege“ beinhaltet. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft wird nicht verlangt, zur Tatbestandsmäßigkeit reicht es aus, wenn Zuwendungen dazu dienen, AmtsträgerInnen ganz allgemein bzw. „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen (EBRV aaO 13). Strafbar ist daher nicht nur die Annahme von Vorteilen, welche zur Schaffung eines günstigen Klimas oder für das allgemeine Wohlwollen gegeben werden, sondern auch von vorsichtshalber bzw. vorsorglich gegebenen Vorteilen, welche der Täter ohne eine Amtsträgereigenschaft wohl nicht erhalten hätte. Insofern geht die Bestimmung noch über die bisherige Judikatur hinaus, die schon für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Vorteil und Amtsgeschäft nach der alten Fassung eine genaue Präzisierung des mit dem Vorteil relevierten Amtsgeschäftes nicht verlangte, sondern vielmehr die Bestimmung desselben seiner Art nach im Rahmen einer für den Geschenkgeber aktuellen Kompetenz genügen ließ (14 Os 141/87 = *Mayerhofer*, StGB⁵, E 5b zu § 304).

Allerdings bedeutet die Wendung „im Hinblick auf die Amtsführung“ nicht irgendeinen vagen Bezug zur Amtsträgerqualität; vielmehr muss der Vorteil einen Bezug zum künftigen Verhalten im Amt schlechthin aufweisen. Damit wird jedenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Vorteilsgewährung ihrer Natur nach zukunftsgerichtet sein muss (*Pieth*, aaO, Rn 9), während es im Bereich des Abs. 1 gleichgültig ist, ob die Handlung oder Unterlassung der Bestechung vorangeht oder nicht (*Fabrizy*, StGB⁹, Rn 4 zu § 304).

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz kann zur Auslegung auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Geschenkkannahmeverbot des § 59 Abs. 1 BDG 1979 zurückgegriffen werden. So hat der VwGH im Erkenntnis 96/09/0145 vom 18.3.1998 zu § 59 Abs. 1 BDG 1979 ausgeführt, dass für die Beurteilung einer Zuwendung als „amtsbezogen“ ein konkretisierbarer Zusammenhang mit einer Amtshandlung nicht erforderlich ist, sondern auch eine nur mittelbare Beziehung zur amtlichen Stellung des Beamten genügt. Eine solche könnte etwa darin bestehen, dass die erlangte Zuwendung aus einer ausschließlich amtlichen Beziehung zwischen dem Geschenkgeber und dem Beamten resultiert und daneben keine persönliche

Beziehung besteht bzw. keine außerdienstlichen (der Privatsphäre des Beamten zurechenbaren) Kontakte dargetan werden können, die das Geschenk zu rechtfertigen vermögen (vgl. hierzu auch sinngemäß das Erkenntnis des VwGH vom 11. September 1985, Zl. 84/09/0217).

3.2.1. Subjekt nach § 304 Abs. 2 sind im Unterschied zu Abs. 1 nicht schlechthin alle AmtsträgerInnen oder SchiedsrichterInnen, sondern nur **österreichische** AmtsträgerInnen oder SchiedsrichterInnen, AmtsträgerInnen oder SchiedsrichterInnen eines anderen Mitgliedstaates der **Europäischen Union** oder **GemeinschaftsbeamtlInnen**. Aus dem Prinzip der Gleichbehandlung heraus, sollen AmtsträgerInnen der Europäischen Union und GemeinschaftsbeamtlInnen so behandelt werden wie innerstaatliche AmtsträgerInnen. AmtsträgerInnen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sowie internationale FunktionärInnen jenseits des Kreises der GemeinschaftsbeamtlInnen sind von § 304 Abs. 2 StGB nicht umfasst; dies gilt auch für SchiedsrichterInnen an Schiedsgerichten mit Sitz außerhalb der EU.

Zur **subjektiven Tatseite** der verbotenen Geschenkkannahme bleibt zu erwähnen, dass es zum Zeitpunkt der „Annahme“ prinzipiell unerheblich ist, welcher Verwendung der erlangte Vorteil nach dem Willen des Amtsträgers zugeführt werden soll (*Mayerhofer*, StGB⁵, E 8 zu § 304). Dennoch liegt eine „Annahme“ im Sinne des § 304 StGB dann nicht vor, wenn die Gewahrsamsbegründung mit Rückstellungsabsicht an den Geschenkgeber oder Abführungsabsicht an die Behörde erfolgt (vergleiche auch ÖJZ-LSK 1978/13).

3.2.3. Strafflosigkeit:

Nach § 304 Abs. 2 StGB ist gemäß § 304 Abs. 4 StGB nicht strafbar, wer – außer im Fall der Gewerbsmäßigkeit (iSd § 70 StGB) – bloß einen geringfügigen Vorteil **annimmt** oder **sich versprechen** lässt. Nach herrschender Rechtsprechung gilt der **Zusammenrechnungsgrundsatz** des § 29 StGB weder für § 304 StGB noch für § 307 StGB, werden jedoch mehrere Vorteile „aus demselben Anlass“ (von demselben Geschenkgeber) gewährt, so ist für die Ermittlung des vermittelten Vorteils von deren Gesamtwert auszugehen (vgl. 14 Os 87/90 = EvBl 1991/33; 12 Os 45/04: „Wenn die Geschenkgeber den Tatentschluss nicht anlässlich jeder einzelnen Amtshandlung neu fassten, sondern eine [zumindest stillschweigende] Vereinbarung mit den für sie zuständigen Beamten bestand, sie demnach mit von vornherein auf die (noch nicht

absehbare) Summe der einzelnen Geschenke gerichteten Vorsatz handelten, haftet der erstgerichtlichen Zusammenrechnung der solcherart aus jeweils ein- und demselben Anlass [gleichsam institutionalisiert] gewährten Geldzuwendungen ein rechtlicher Fehler nicht an.“).

§ 59 Abs. 2 BDG 1979, demzufolge nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des BDG im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 22. 11. 1966, GZ 81 022-3/66, bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert für den Empfänger nicht als vom Verbot der Geschenkkannahme erfasst angesehen werden können, wofür als Beispiele Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke und ähnliche Gegenstände genannt wurden, sollte weiterhin gelten und (weiterhin) auch für RichterInnen und sinngemäß auch für die übrigen AmtsträgerInnen zur Anwendung gelangen bzw als Auslegungshilfe für eine Bedachtnahme auf sozial adäquates Verhalten dienen. Ganz allgemein wird davon ausgegangen werden können, dass in den Fällen der **Sozialadäquanz** der „Zusammenhang mit der“ bzw der „Hinblick auf die“ Amtsführung fehlen wird (vgl für Deutschland *Fischer*, StGB⁵⁵, Rn 25 zu § 331 dStGB, wonach als sozialadäquat solche Leistungen angesehen werden können, die der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter Gesichtspunkten des Rechtsgutschutzes allgemein gebilligt sind, zB Trinkgelder für ZustellerInnen, soweit sie AmtsträgerInnen sind, nicht jedoch an PolizistInnen).

Ebenfalls weiterhin gelten sollte **§ 59 Abs 3 BDG**, welcher die Entgegennahme von **Ehrengeschenken** regelt. Bei Ehrengeschenken handelt es sich um Ehrenplaketten aus Edelmetall, Ehrenringe, Ehrendegen und andere Gegenstände, die für Verdienste auf verschiedenen Gebieten verliehen werden (*Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten³, 278). Nach *Spehar/Fellner* sind unter Ehrengeschenke, jene Geschenke zu verstehen, die aus Anlass von langjähriger Berufsausübung, ohne Beziehung auf einzelne konkrete Amtshandlungen, vor allem von juristischen Personen öffentlichen Rechts (keinesfalls von einer Einzelperson) gegeben werden, wobei der ideelle Wert den wirtschaftlichen Verkehrswert deutlich überwiegt (*Spehar/Fellner*, RDG³, Anm 5 zu § 59). Solche Ehrengeschenke sind auch bei Übersteigen der Geringfügigkeitsgrenze strafrechtlich unbedenklich, § 59 Abs 3 BDG wird daher auch weiterhin für Beamte und analog für Richter und Staatsanwälte

heranzuziehen sein.

3.2.4. Einzelfragen:

Essenseinladungen im Hinblick auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte, die in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden, sind daher insoweit zulässig. Jedenfalls unzulässig werden jedoch jene Essenseinladungen sein, bei denen ein Konnex zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers hergestellt werden kann bzw. offensichtlich ist, dass der Vorteilsgeber versucht, Einfluss auf eine solche zu nehmen. Dies wird vor allem in den „Prüfbereichen“ der Verwaltung, also etwa in der Betriebsprüfung oder der Arbeitsinspektion der Fall sein.

Soweit das Annehmen und das Geben von Einladungen zu den Dienstpflichten des Bediensteten gehört, ist die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen und an Essenseinladungen jedenfalls zulässig (vgl. § 18 Abs. 2 des Statuts des auswärtigen Dienstes [Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes], BGBl I Nr 129/1999).

Falls das Austauschen von **Gastgeschenken** zu den Repräsentationsaufgaben eines Politikers gehört, ist keine strafrechtliche Relevanz gegeben. Dabei sind im zwischenstaatlichen Verkehr insbesondere die internationalen Gepflogenheiten und Usancen zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass Gastgeschenke, die sich im Rahmen des Üblichen halten, aus Höflichkeit gegeben werden, und nicht in der Absicht, auf die Tätigkeit des Empfängers Einfluss zu nehmen. Ohnehin kann der Austausch etwa gleich wertvoller Gastgeschenke nicht von strafrechtlicher Relevanz sein, da sich aus einem solchen kein erheblicher Vorteil für eine Seite ergibt.

Insgesamt ist hervorzuheben, dass bei Handlungen des Amtsträgers, die der **Repräsentation** dienen (wie etwa die Anwesenheit an diversen Veranstaltungen), danach zu differenzieren sein wird, ob die Handlungen in den Aufgabenbereich des Amtsträgers fallen. Dabei ist immer auf das Verhältnis von Veranstaltungszweck und dienstlicher Funktion abzustellen (Beck'scher Kurzkommentar, dtStGB, § 331, Rz 26). So wird beispielsweise die Einladung eines hochrangigen Beamten der Sportsektion zu einer Sportveranstaltung zu dessen Aufgabenbereich gehören, der Tatbestand der Geschenkkannahme wäre dadurch nicht erfüllt.

4. § 304a StGB inkriminiert als weitere Neuerung des Korruptionsstrafrechts die

Strafbarkeit des Stimmenkaufs bzw. -verkaufs.

5. Die Bestimmung des **§ 306a StGB „Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater“** wurde wegen des z.T. anderen Anwendungsbereichs als § 304 StGB in das geltende Korruptionsstrafrecht übernommen. Die Begriffsdefinitionen des (entfallenen) § 309 StGB wurden dem § 306a StGB als Abs. 3 und Abs. 4 angefügt. Wenn man davon ausgeht, dass leitende Angestellte öffentlicher Unternehmen als AmtsträgerInnen nicht mehr schlechthin erfasst sind, sondern nur insoweit, als sie mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wird auch der Anwendungsbereich des § 306a StGB entsprechend teleologisch zu reduzieren sein.

Bei Wissentlichkeit wird § 308 StGB regelmäßig § 306a StGB verdrängen.

6. Der Tatbestand der **Bestechung** nach § 307 StGB musste auf Grund seiner spiegelbildlichen Wirkung zu § 304 StGB ebenfalls geändert werden. Die Strafdrohung des § 307 Abs. 1 StGB wurde auf **drei Jahre Freiheitsstrafe** erhöht. Durch § 307 Abs. 2 StGB wird der aktive Part der Begehungsform des „Anfütterns“ nach § 304 Abs. 2 StGB erfasst, wobei auch hier bloß auf österreichische Amtsträger oder Schiedsrichter, Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Gemeinschaftsbeamte abgestellt wird und bloß geringfügige Vorteile ausgenommen sind. Zu den Begriffen selbst gilt das zu § 304 StGB Gesagte.

6.1. Die Empfehlungen der **OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr:**

Aus gegebenem Anlass soll noch ausdrücklich auf die Empfehlungen hingewiesen werden, welche die OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr anlässlich der Evaluierung Österreichs ausgearbeitet hat. Nach diesen Empfehlungen dürfen **nationale ökonomische Interessen**, die **Beeinflussung internationaler Beziehungen** oder die **Identität der betroffenen (natürlichen oder juristischen) Person** auf die Ermittlungstätigkeit sowie die Verfolgung der Bestechung ausländischer AmtsträgerInnen **keinen Einfluss** haben.

Des weiteren hat die OECD-Arbeitsgruppe empfohlen, sicherzustellen, dass eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 191 StPO) oder ein Rücktritt von der Verfolgung (Diversion; § 198 StPO) zumindest in allen schweren Fällen der Bestechung ausländischer AmtsträgerInnen ausgeschlossen ist.

Angesichts des Umstands, dass ein derartiges Vorgehen in den Fällen des § 153 Abs 2 zweiter Fall StGB schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist und im Falle einer als Anstiftung zum Amtsmissbrauch zu wertenden Bestechung – die allerdings bei ausländischen Amtsträgern nicht zum Tragen kommen kann – ausgeschlossen wäre, geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass schwere Fälle im Sinne der Empfehlung der OECD-Arbeitsgruppe regelmäßig dann gegeben sein werden, wenn der Vorteil die zweite Wertgrenze übersteigt (ohne dass im Übrigen der Tatbestand des § 153 StGB verwirklicht ist) oder wenn bei Inlandsbezug ein Amtsmissbrauch vorliegen würde.

7. § 308 StGB „Verbotene Intervention“ wurde terminologisch angepasst und ebenfalls um die Einbeziehung von SchiedsrichterInnen erweitert.

(BMJ-L318.025/0014-II 1/2008)

Presseaussendung

Rathauskorrespondenz vom 5.11.2008:

Tagung der österreichischen Rechnungshof-Direktoren in Wien

Utl.: Korruptionsprävention und Kontrolle



Wien (RK). Prävention und Bekämpfung von Korruption waren heuer der thematische Schwerpunkt der jährlichen Tagung der Direktoren der österreichischen Landes-Rechnungshöfe, die diesmal auf Einladung von Wiens Kontrollamtsdirektor Dr. Erich Hechtner in der Bundeshauptstadt stattfand. Die Konferenzteilnehmer wurden von Bürgermeister Dr. Michael Häupl im Wiener Rathaus begrüßt und trafen mit dem Vorsitzenden des Wiener Gemeinderates, Godwin Schuster, zu einem

Gedankenaustausch zusammen.****

Fazit der zweitägigen Beratungen: Österreich hat sich im internationalen Korruptions-Ranking zwar verbessert und verkörpert keine Problemzone. Dennoch belegen die Veröffentlichungen von Transparency International, dass dieses negative gesellschaftliche Phänomen auch vor unserem Land nicht Halt macht. Korruption tritt heute nicht nur in "Mangelgesellschaften", sondern vermehrt auch in hochentwickelten, westlichen Wohlstandsgesellschaften auf. Bewusstseinsbildung, Prävention und Kontrolle sind daher notwendig.

Die institutionalisierten und professionell arbeitenden Kontrolleinrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Österreich, wie Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter und Interne Revisionen, spielen dabei eine besonders wichtige Rolle.

Doch Normen und Kontrollen alleine reichen nicht aus, um das Problemfeld Korruption in seiner Gesamtheit zu erfassen. Dazu braucht es ergänzend eine Art Grundkonsens über allgemein anerkannte Werte und Grundhaltungen in der Gesellschaft. Der von VertreterInnen aller Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen erarbeitete österreichweite Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst könnte hier einen wirksamen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leisten.

Eine Reihe von Vortragenden beleuchtete verschiedene Aspekte der Korruptionsbekämpfung und lieferte Ansatzpunkte für die Diskussion. So ging Ing. Mag. Gerhard Donner, Geschäftsführer der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die Problematik der Korruption im Unternehmensbereich ein.

Wiens Magistratsdirektor Dr. Ernst Theimer berichtete über das in Wien seit Jahren laufende Antikorruptionsprojekt, das große internationale Anerkennung gefunden hat. Im Magistrat wurde das Thema bewusst enttabuisiert und ein breiter Aufklärungs- und Diskussionsprozess eingeleitet. Mit der systematischen, flächendeckenden Ausrollung

von internen Kontrollsystemen in allen Magistratsabteilungen setzt die Stadtverwaltung derzeit einen weiteren organisatorischen Schritt zur Prävention.

Mag. Walter Geyer ging auf aktuelle Entwicklungen zum Thema Korruption in der Staatsanwaltschaft ein. Geyer ist als Leiter der neugeschaffenen Korruptionsstaatsanwaltschaft designiert, die im kommenden Jahr ihre Tätigkeit aufnehmen soll.

Der Präsident des österreichischen Rechnungshofes, Dr. Josef Moser, setzte schließlich den Schwerpunkt seines Vortrags auf den Beitrag der öffentlichen Finanzkontrolle zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene.

rk-Fotoservice: www.wien.gv.at/ma53/rkfoto/

(Schluss) ger

Rückfragehinweis für Medien:

- Dr. Rudolf Gerlich
Magistratsdirektion-Strategie
Telefon: 01 4000-75151
E-Mail: rudolf.gerlich@wien.gv.at

(RK vom 05.11.2008)